

Berlin, 17. November 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Anwendungshilfe

Soforthilfe 2022 Fragen und Antworten

4. Auflage

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Übersicht.....	4
2	Entlastungsbetrag Erdgas.....	4
2.1	Begünstigte des Entlastungsbetrages Erdgas	5
2.2	Ermittlung des Entlastungsbetrages Erdgas	6
2.3	Prozess zur Erstattung des Entlastungsbetrages Erdgas an Letztverbraucher	6
2.4	Ermittlung des vorläufigen Entlastungsbetrages Erdgas („Dezemberhilfe“) ...	6
2.5	Prozess zur Erstattung des vorläufigen Entlastungsbetrages Erdgas („Dezemberhilfe“) an Letztverbraucher	7
2.6	Prozess zur Beantragung der Vorauszahlung gegenüber KfW	7
2.7	Prozess zur Endabrechnung des Entlastungsbetrages Erdgas.....	11
3	Entlastungsbetrag Wärmelieferungen	11
3.1	Begünstigte des Entlastungsbetrages Wärme	11
3.2	Ermittlung des Entlastungsbetrages Wärme	12
3.3	Prozess zur Erstattung des Entlastungsbetrages Wärme an Kunden.....	13
3.4	Prozess zur Beantragung der Erstattung gegenüber KfW	13
4	Kundeninformation	14
5	Vorbereitungsschritte der Lieferanten für die Antragstellung	14
6	Fragen und Antworten.....	15
6.1	Allgemeine Fragen	15
6.2	Ermittlung des Entlastungsbetrages	16
6.2.1	Entlastungsanspruch Erdgas	16
6.2.2	Entlastungsanspruch Wärme	20
6.3	Vorläufiges Entlastungsverfahren ggü. Kunden	23
6.3.1	Vorläufige Leistung Erdgas.....	23
6.3.2	Kompensationsleistung Wärme.....	26

6.4	Erstattungsverfahren Bund ggü. Erdgas- und Wärmelieferanten.....	30
6.4.1	Erstattungsverfahren für Erdgaslieferanten.....	34
6.4.2	Erstattungsverfahren für Wärmelieferanten.....	35
7	FAQ Liste des BMWK, Stand: 10. November 2022.....	39
8	FAQ Antrag EWSG des Beauftragten V1, Stand 15.11.2022	48
8.1	Allgemeine Fragen zum Antragsprozess.....	48
8.2	Spezielle Fragen zum Antragsprozess "Erdgas".....	50
8.3	Spezielle Fragen zum Antragsprozess "Wärme"	51

1 Übersicht

Die Gaspreiskrise führt zu großen und komplexen Herausforderungen, die der Bund erkannt hat und finanzielle Entlastungen für Gas- und Fernwärmekunden so schnell wie möglich umsetzen möchte. Um die extremen Belastungen der Betroffenen abzufangen, sollen diese entsprechend den Regelungen des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes – EWSG¹ im Dezember 2022 eine einmalige Entlastung erhalten. Diese dient der finanziellen Überbrückung bis zur regulären Einführung der Gas- und Wärmepreisbremse. Die Leistungen sind nicht aufrechenbar und unpfändbar.

Konkret steht insbesondere die im Dezember 2022 fällige Abschlagszahlung aller Gas-Standardlastprofil-Kunden sowie der Kunden mit Registrierender Leistungsmessung (RLM), soweit der Jahresverbrauch dieser RLM-Kunden nicht über 1.500.000 Kilowattstunden liegt oder das bezogene Erdgas zur kommerziellen Strom- oder Wärmeerzeugung genutzt wird, in Rede. Ebenfalls berücksichtigt werden die mit Registrierender Leistungsmessung abgerechnete Wohnungswirtschaft und Wohnungseigentümergeinschaften sowie besondere Einrichtungen. Auch im Wärmebereich gilt die grundsätzliche Begrenzung auf Kunden mit einem Jahresverbrauch unter 1.500.000 Kilowattstunden, mit gleichlaufenden Ausnahmen, wie im Erdgasbereich.

Hier kommen die Erdgas- und Wärmelieferanten ins Spiel und haben die Dezemberzahlungen für Erdgas und Wärme den Begünstigten zu erstatten/zu erlassen. Gleichzeitig entsteht damit ein Erstattungsanspruch, der auf Antrag vom Bund gezahlt wird.

Die Prüfverfahren für die Erstattung der Entlastungsbeträge und eventueller Vorauszahlungen werden durch einen vom Bund Beauftragten privatrechtlich abgewickelt. Als Zahlstelle fungiert die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die den Zahlvorgang privatrechtlich unter Nutzung des mit der deutschen Kreditwirtschaft etablierten Verfahrens der Bankdurchleitung abwickelt.

2 Entlastungsbetrag Erdgas

Gemäß EWSG trägt der Erdgas- und Wärmelieferant die einmalige Entlastungsverpflichtung für Dezember 2022; im Übrigen auch gegenüber solchen Letztverbrauchern, die sich im Dezember 2022 gegenüber dem Erdgaslieferanten im Zahlungsverzug befinden sollten, da der Entlastungsbetrag unpfändbar und nicht aufrechenbar ist. Das bedeutet insbesondere, dass gegen den Anspruch des Letztverbrauchers auf den einmaligen Entlastungsbetrag für den Monat Dezember 2022 der Erdgaslieferant auch bei Zahlungsverzug des Kunden nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen darf.

¹ Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

2.1 Begünstigte des Entlastungsbetrages Erdgas

Grundsätzlich antragsberechtigt sind alle Letztverbraucher², die von einem Lieferanten am Stichtag 1. Dezember 2022 beliefert werden, für jede ihrer Entnahmestellen in der Bundesrepublik Deutschland.

Grundsätzlich nicht anspruchsberechtigt sind

- Letztverbraucher für Entnahmestellen mit einer registrierenden Leistungsmessung an denen ein Jahresverbrauch von mehr als 1.500.000 Kilowattstunden entsteht,
- Letztverbraucher für Entnahmestellen, soweit sie dort Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen beziehen, oder
- Letztverbraucher, die zugelassene Krankenhäuser sind.

Davon ausgenommen können auch solche grundsätzlich nicht anspruchsberechtigten Letztverbraucher für ihre Entnahmestellen ausnahmsweise anspruchsberechtigt sein, wenn

- das Erdgas an der Entnahmestelle weit überwiegend im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen,
- der Letztverbraucher eine zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, Kindertagesstätte oder eine andere Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe sind, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuches soziale Leistungen erbringen,
- der Letztverbraucher eine staatlich, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs, eine Bildungseinrichtung der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts, ein eingetragener Verein organisiert ist oder
- der Letztverbraucher eine Einrichtung der medizinischen³ oder beruflichen Rehabilitation⁴, eine Werkstätte für Menschen mit Behinderung⁵, anderer Leistungsanbieter⁶ oder ein Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist.

² Letztverbraucher im Sinne von § 3 Nummer 25 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), § 2 Abs. 2 EWSG.

³ Soweit sie keine Krankenhäuser sind.

⁴ Nach § 51 SGB IX.

⁵ Nach § 219 SGB IX.

⁶ Nach § 60 SGB IX.

RLM-Kunden müssen dem Erdgaslieferanten bis zum 31. Dezember 2022 in Textform darlegen, dass sie einer der vorgenannten Gruppen der Entlastungsberechtigten angehören.

2.2 Ermittlung des Entlastungsbetrages Erdgas

Der Entlastungsbetrag für Letztverbraucher Erdgas ist in § 2 EWSG geregelt. Demnach sollen sämtliche SLP-Kunden in Höhe eines Zwölftels des prognostizierten Jahresverbrauchs zum geltenden (Brutto-)Arbeitspreis am 1. Dezember 2022 entlastet werden. Zur Ermittlung des Jahresverbrauchs werden die Werte herangezogen, die der Lieferant im September 2022 für jeden einzelnen SLP-Letzterverbraucher prognostiziert hat. Verfügt der Lieferant über keine eigene Verbrauchsprognose, ist ersatzweise die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers nach § 24 GasNZV, die zum 30. September 2022 gültig ist, heranzuziehen. Daneben soll der für den Monat Dezember 2022 geltende (Brutto-)Grund- und/oder Leistungspreis erstattet werden.

Umfasst von der Entlastung nach § 2 EWSG sind auch einzelne RLM-Entnahmestellen, die die unter Ziffer 2.1 erläuterten Voraussetzungen erfüllen. Der Entlastungsbetrag beträgt dort ein Zwölftel der gemessenen Netzentnahme der Monate November 2021 bis Oktober 2022 zum geltenden Preis am 1. Dezember 2022. Für Entnahmestelle, die nach dem 1. November 2021 erstmalig leitungsgebundenes Erdgas bezogen wurde, ist ein Zwölftel eines typischen Jahresverbrauchs zugrunde zu legen.

2.3 Prozess zur Erstattung des Entlastungsbetrages Erdgas an Letztverbraucher

Der Entlastungsanspruch ist spätestens mit der nächsten Verbrauchsabrechnung, in der der Dezember 2022 enthalten ist, zu verrechnen. Dabei ist der Entlastungsbetrag in der Rechnung gesondert auszuweisen. Bei SLP-Kunden, die durch die Soforthilfe bereits eine vorläufige Leistung erhalten haben, ist diese vorläufige Entlastung mit dem endgültigen Erstattungsbetrag in der Verbrauchsabrechnung zu verrechnen.

Für die gemäß § 2 Abs. 1 EWSG anspruchsberechtigten RLM-Kunden hat die Kompensation spätestens mit der ersten Abrechnung, die den Monat Dezember umfasst, zu erfolgen und ist separat auszuweisen. In der Regel erfolgt die Verrechnung somit im Dezember 2022 oder Januar 2023 für die betroffenen RLM-Kunden.

2.4 Ermittlung des vorläufigen Entlastungsbetrages Erdgas („Dezemberhilfe“)

Um eine zügige Entlastung der SLP-Letzterverbraucher zu ermöglichen, wird für die vorläufige Leistung nach § 3, soweit vorhanden, die Höhe der Abschlagszahlung für Dezember 2022 bzw. die im Dezember 2022 fällige Abschlagszahlung herangezogen. Dabei ist die zahlungswirksame Leistung im Dezember zu vorzunehmen, auch wenn diese in Einzelfällen den formalen Abschlag aus November oder Januar umfasst. Es ist jedoch sicherzustellen, dass maximal eine

Abschlagszahlung vergütet wird, auch wenn gegebenenfalls in Einzelfällen mehrere Zahlungen im Dezember anfallen.

Für RLM-Kunden sind demgegenüber keine vorläufigen Entlastungen vorgesehen, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass in diesem Segment eine Monatsabrechnung der Regelfall ist und damit die Hilfe bereits mit der nächsten Monatsrechnung im Januar greifen wird.

2.5 Prozess zur Erstattung des vorläufigen Entlastungsbetrages Erdgas („Dezemberhilfe“) an Letztverbraucher

Die ermittelten Beträge je Entnahmestelle eines Letztverbrauchers sind dem Kunden gutzuschreiben. Dies kann erfolgen, indem der Erdgaslieferant die Auslösung des Zahlungsvorgangs für den Monat Dezember 2022 unterlässt, z. B. durch Aussetzen der SEPA-Lastschrift, oder indem der Erdgaslieferant einen Betrag in Höhe der jeweils vereinbarten Voraus- oder Abschlagszahlung unverzüglich und spätestens bis zum 31. Dezember 2022 gesondert an den Letztverbraucher überweist.

a) Lastschrift

- Verzicht auf Einziehung des Dezemberabschlages oder unverzügliche Rücküberweisung

b) Überweisungskunden können Dezemberabschlag einbehalten

- Verzicht auf Überweisung
- Bei Überweisung des Dezemberabschlag durch Kunden (z.B. Dauerauftrag) erfolgt Verrechnung in der nächsten Verbrauchsabrechnung
- keine Pflicht zur Rücküberweisung

c) Dezember-/Januarabschlag vertraglich nicht vorgesehen (z.B. Jahresendabrechnung, Zwei-Monatsabschlag, Prepaid-Tarif u.a.)

- Verzicht auf Januarabschlag oder
- gesonderte Auszahlung des Entlastungsbetrages bis zum 31. Januar 2023
- Jahresendabrechnung gleich mit Erstattungsbetrag

2.6 Prozess zur Beantragung der Vorauszahlung gegenüber KfW

Um der Verpflichtung der Entlastung im Dezember lieferantenseitig pünktlich nachkommen zu können und Liquiditätslücken zu vermeiden, besteht neben dem Antrag der Lieferanten auf Erstattung der Entlastungsverpflichtung für SLP-Kunden die Möglichkeit, auf Basis eines entsprechenden Antrags, eine Vorauszahlung zu erhalten. Daneben besteht auch für die RLM-Kunden ein Anspruch auf eine Vorauszahlung in Höhe der (endgültigen) Entlastungsbeträge gegenüber

dem Bund. Sollten diese endgültigen Werte zum Zeitpunkt der Beantragung der Vorauszahlung noch nicht feststehen, können plausible vorläufige Werte beantragt werden. Die Korrektur erfolgt dann über die Endabrechnung.

Antragsverfahren Vorauszahlung Dezemberhilfe – EINE Anlaufstelle für den Erdgaslieferanten beim Beauftragten



Empfehlung: Am 18. November sollten die Erstattungsanträge für die Vorauszahlung vorbereitet, befüllt und eingereicht sein



Die Summe der Erstattungsbeträge gegenüber Letztverbrauchern wird im Rahmen des Antrags übermittelt. Daneben sind die der beantragten Vorauszahlung zugrunde liegende Anzahl von

Letztverbrauchern, aufgeteilt nach Belieferung über ein Standardlastprofil und registrierender Leistungsmessung, und die der beantragten Vorauszahlung zugrunde liegende prognostizierte Liefermenge, aufgeteilt nach Belieferung über ein Standardlastprofil und registrierender Leistungsmessung, beizufügen. Die Informationen zu Liefermengen und Anzahl von Letztverbrauchern sind zur Plausibilisierung der beantragten Erstattungsbeträge notwendig.

Zum 1. Dezember 2022, spätestens aber zwei Wochen nach Antragstellung auf Vorauszahlung nach § 8 EWSG, soll die Auszahlung durch die KfW erfolgen. Vor Antragstellung ist der Vorauszahlungsantrag einer Prüfung hinsichtlich der Identität des Antragstellers und der Plausibilität der beantragten Zahlung durch den Beauftragten zu unterziehen. Die Aufgabe des Beauftragten im Sinne des EWSG ist vom BMWK der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC zugewiesen worden.

Dem Vorauszahlungsantrag, der an den Beauftragten übermittelt wird, haben die Erdgaslieferanten die Daten und Informationen gemäß § 8 Absatz 5 EWSG beizufügen. Diese sind:

1. die Höhe der beantragten Vorauszahlung,
2. die IBAN auf den Namen des Erdgaslieferanten lautenden Zahlungskontos bei einem Kreditinstitut mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland.

Zur Plausibilisierung des Entlastungsantrages sind folgende Angaben zu machen:

- die jeweils auf Arbeitspreis, Grundpreis, Umsatzsteuer und sonstige Abgaben entfallenden Teilsummen der beantragten Vorauszahlung
- die der beantragten Vorauszahlung zugrunde liegende Anzahl von Letztverbrauchern, aufgeteilt nach Belieferung über SLP und RLM
- die der beantragten Vorauszahlung zugrunde liegende prognostizierte Liefermenge, aufgeteilt nach Belieferung über SLP und RLM
- die Liefermenge des Kalenderjahres 2021 aufgeteilt nach Belieferung über SLP und RLM geteilt durch Zwölf

Zur Herleitung dieser Informationen kann folgendes Vorgehen angewendet werden:

1. Grundsätzlich ist zur Ermittlung des zu beantragenden Vorauszahlungsbetrags nach § 3 EWSG die Summe der Dezember-Abschläge als Brutto-Werte für sämtliche SLP-Kunden anzugeben. Wenn allerdings direkt das rechnerische Zwölftel des Jahresverbrauches zum Stichtag September multipliziert mit den Dezemberpreis an die Kunden weitergegeben wird, kann ein Zwölftel des Jahresabschlags oder der konkrete Entlastungsbetrag angesetzt werden.
2. Auf Basis der Summe der Brutto-Abschläge kann die anzugebene "Umsatzsteuer" errechnet werden. Hinsichtlich der geforderten Angabe der Umsatzsteuer im Zusammenhang mit der Beantragung der Soforthilfe ist der Umsatzsteuersatz aufzunehmen, der

zuletzt mit dem Kunden/Letzterverbraucher im Rahmen der Abschlagsrechnung vereinbart worden ist. Für Abschlagsrechnungen, die vor der letzten Änderung des Umsatzsteuersatzes, also vor dem 01.10.2022, gestellt worden sind, dürfte dies in der Regel ein Satz von 19 % sein. Für alle späteren Vereinbarungen ist von einem Umsatzsteuersatz von 7 % auszugehen.

3. Beim "Grundpreis" ist die Summe der Netto-Grundpreise, die je Letzterverbraucher im Dezember gelten, zu bilden.
4. Bei den "sonstigen Abgaben" sind nur solche Abgaben aufzuführen, die nicht Bestandteil des "Netto-Arbeitspreises" sind und auf der Rechnung als gesonderter Preisbestandteil ausgewiesen werden. "Davon-Bestandteile" wie Konzessionsabgabe oder CO₂-Steuer sind Teile des Arbeitspreises und damit nicht in dieser Position zu zeigen. Wenn keine Abgaben außerhalb des Arbeitspreises anfallen, erfolgt demnach eine "Leermeldung".
5. Beim Arbeitspreis ist die Differenz aus 1 abzüglich 2, 3 und 4 anzugeben.

Auf Basis der gemeldeten Daten erfolgt die Plausibilisierung des beantragten Erstattungsbetrages. Der Antrag und die dafür notwendigen Informationen werden bei PwC als Beauftragten im Sinne des EWVG eingereicht. Anhand der übermittelten Informationen erfolgt die Plausibilitätsprüfung. Sollten im Rahmen der Prüfungen Unplausibilitäten auftreten, wird der Beauftragte den Kontakt zum Antragsteller aufnehmen.

Die Einrichtung des Antragsportals soll zum Ende der KW 46 erfolgen, so dass bei zeitnaher Einreichung des Antrags (möglichst noch am 18.11.2022) die Auszahlung zum 1. Dezember 2022 ermöglicht werden sollte. Anträge, die bis Anfang der KW 47 auf dem Portal gestellt werden, sollen idealerweise bis zum 1. Dezember 2022 ausgezahlt sein. Die Antragstellung im Portal beinhaltet die Mandatierung von PwC zur Weitergabe des Ergebnisberichts an die KfW und damit zur formellen Einreichung des Vorauszahlungsantrags.

Wenn die Hausbank eine Sparkasse oder eine Raiffeisenbank ist, sendet der Beauftragte den Ergebnisbericht an die Hausbank, diese kann den Bericht in das KfW-Fördertool hochladen und den Abruf des Geldes beantragen. Privatbanken bekommen den Hinweis, dass das Geld abgerufen werden kann, der Prüfbericht wird dann an die KfW gesandt. Der Ergebnisbericht wird ebenfalls dem Antragsteller zur Information übersandt. Die KfW nimmt keine erneute oder ergänzende materielle Prüfung des Ergebnisberichts vor, sondern gleicht die Angaben mit Sanktionslisten ab, initiiert das Zustandekommen eines Fördervertrags (konkludentes Zustandekommen durch Annahme der Zahlung) und veranlasst die Zahlung an die angegebene bzw. im System hinterlegte Hausbank.

Die Beantragung kann bis zur Ausschlussfrist am 28. Februar 2023 erfolgen. Korrekturen oder Änderungen des Vorauszahlungsantrags sind dem Erdgaslieferanten innerhalb dieser Frist möglich. Innerhalb dieser Frist kann der Erdgaslieferant insbesondere Nachmeldungen vornehmen und Fehler (zum Beispiel die Doppelerfassung von Letztverbrauchern) korrigieren. Eine Fristverlängerung kann in begründeten Fällen, etwa bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Erstattungshöhe, gewährt werden.

2.7 Prozess zur Endabrechnung des Entlastungsbetrages Erdgas

Anschließend erfolgt eine Endabrechnung, um eventuelle Unterschiedsbeträge zwischen Vorauszahlung und tatsächlichem Erstattungsanspruch auszugleichen.

Erdgaslieferanten, die eine Vorauszahlung nach § 8 EWSG erhalten haben, sind verpflichtet, dem Beauftragten bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 an die Nachprüfungsadresse in elektronischer Form eine Endabrechnung vorzulegen, die die erhaltene Vorauszahlung, den Erstattungsanspruch nach § 6 EWSG und die Differenz dieser Werte ausweist. In der Endabrechnung sind die in § 8 Abs. 2 EWSG bezeichneten Angaben jeweils bezogen auf die Endabrechnung aufzunehmen. Ferner ist der Endabrechnung der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft über das Ergebnis einer Prüfung der Endabrechnung vorzulegen.

Weiterhin haben Erdgaslieferanten, die Entlastungen nach § 2 EWSG gewährt, aber keine Vorauszahlungen beantragt haben oder konnten (RLM-Kunden), die Möglichkeit, bis zum 31. Mai 2024 einen Antrag auf Erstattung über die Hausbank bei der KfW zu stellen.

In der Praxis ist davon auszugehen, dass für die SLP-Kunden eine Vorauszahlung nach § 8 EWSG beantragt wird, so dass für die Endabrechnung die Frist bis zum 31. Mai 2024 ausgenutzt werden kann. Wohingegen die Erstattung der Entlastungsbeträge für RLM-Kunden sicherlich eher beantragt werden sollte, nämlich sobald die antragsberechtigten Kunden feststehen und die Beträge ermittelt werden konnten. Dies sollte in der Regel im Zeitraum Dezember 2022 bis Februar 2023 der Fall sein.

3 Entlastungsbetrag Wärmelieferungen

3.1 Begünstigte des Entlastungsbetrages Wärme

Anspruchsberechtigt sind Kunden, die die gelieferte Wärme zu eigenen Zwecken verbrauchen oder den Mietern zur Nutzung zur Verfügung stellen, sofern der Jahresverbrauch

1.500.000 Kilowattstunden je Entnahmestelle nicht übersteigt oder der Letztverbraucher kein zugelassenes Krankenhaus ist.

Ausnahmsweise sind auch Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1.500.000 Kilowattstunden anspruchsberechtigt, die

- Wärme im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes beziehen,
- die zugelassene Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen,
- die staatlich, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- oder Forschungsbereichs oder eine Bildungseinrichtung der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts, ein eingetragener Verein sind,
- die Einrichtungen der medizinischen⁷ oder beruflichen Rehabilitation⁸, Werkstätten für Menschen mit Behinderung⁹, andere Leistungserbringer¹⁰ oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.

Eine Mitteilungspflicht, wie im Erdgasbereich, ist für solche ausnahmsweise anspruchsberechtigten Kunden nicht vorgesehen.

Ebenfalls ist keine Stichtagsbetrachtung wie im Erdgasbereich vorgesehen.

3.2 Ermittlung des Entlastungsbetrages Wärme

Der Entlastungsbetrag beläuft sich auf die Höhe des Septemberabschlages 2022 zuzüglich eines Aufschlages von 20%. Ist der Kunde zur Zahlung eines nach einem anderen Verfahren

⁷ Soweit sie keine Krankenhäuser sind.

⁸ Nach § 51 SGB IX.

⁹ Nach § 219 SGB IX.

¹⁰ Nach § 60 SGB IX.

ermittelten Abschlags verpflichtet als der Leistung von zwölf Abschlagszahlungen innerhalb eines jährlichen Abschlagszeitraums, so ist ein entsprechender monatlicher Durchschnitt zu bilden. Dieser ermittelt sich aus der Summe der Abschlagszahlungen, die der Kunde für seinen Wärmebezug im letzten Abrechnungszeitraum zu zahlen verpflichtet war, geteilt durch die Anzahl der auf diesen Abrechnungszeitraum entfallenden Monate. Sind mit der Durchschnittsbildung jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen nicht angemessen berücksichtigt, so ist der Abschlag heranzuziehen, den vergleichbare Kunden zahlen.

3.3 Prozess zur Erstattung des Entlastungsbetrages Wärme an Kunden

Die Entlastung der Kunden für den Monat Dezember hat bis zum 31. Dezember 2022 zu erfolgen und kann über den Verzicht auf eine im Dezember fällige Voraus- oder Abschlagszahlung des Kunden, einer Zahlung an den Kunden oder einer Kombination aus diesen beiden Wegen erfolgen. Eine Aufrechnung mit offenen Forderungen gegen ihre Kunden ist den Wärmeversorgungsunternehmen nicht gestattet.

3.4 Prozess zur Beantragung der Erstattung gegenüber KfW

In Höhe der an die Kunden ausgezahlten Entlastungsbeträge besteht ein Erstattungsanspruch ggü. der KfW. Dafür muss ein Auszahlungsantrag gemäß § 9 EWVG gestellt werden, mit folgenden Angaben:

1. die Höhe der beantragten Erstattung,
2. die IBAN auf den Namen des Wärmeversorgungsunternehmens lautenden Zahlungskontos bei einem Kreditinstitut mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland.

Zur Plausibilisierung des Entlastungsantrages sind folgende Angaben zu machen:

- die der beantragten Erstattung zugrunde liegenden Kunden, zum Zweck der Plausibilisierung mit Angabe einer E-Mail-Adresse oder einer Telefonnummer und der Postanschrift des Kunden, sowie der Abschlagszahlung des Kunden für September 2022 gemäß § 4 Abs. 3 EWVG
- die Liefermenge des Jahres 2021.

Die Auszahlung kann frühestens zum 1. Dezember 2022, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags bei der KfW erfolgen.

Analog zum Vorgehen im Erdgas können Wärmeversorgungsunternehmen zur Sicherstellung der Liquidität vorläufige Angaben zum Erstattungsbetrag einreichen. Diese Angaben können fortlaufend geändert und korrigiert werden. Der Antrags- und Auszahlungsprozess ist unter 2.6 beschrieben. Bei zunächst unvollständiger Antragstellung (etwa im Hinblick auf erwünschte Kundendaten im Wärmebereich) sind bis Ende Februar Änderungsanträge möglich.

4 Kundeninformation

Ungeachtet des Antragsprozesses sind Erdgaslieferanten verpflichtet, bis zum 21. November 2022 auf ihrer Internetseite allgemein über die einmalige Entlastung für den Monat Dezember 2022 nach dem EWVG (§ 2 Abs. 1 bis 3 und § 3) zu informieren. Die Informationen müssen einfach auffindbar sein und einen Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparung enthalten und darauf hinweisen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird. Kundenanschriften sind nicht zwingend erforderlich.

Informationspflichten im Zusammenhang mit Preisänderungen (§ 5 Abs. GasGVV, § 41 Abs. 5 EnWG) kommen dagegen ausdrücklich nicht zur Anwendung.

Wärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, ihre Kunden spätestens zwei Wochen nach Inkrafttreten des EWVG über die Entlastungsverpflichtung zu informieren und darauf hinzuweisen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird. Dies kann über die Internetseite oder durch Mitteilung in Textform an den Kunden erfolgen.

5 Vorbereitungsschritte der Lieferanten für die Antragstellung

1. Ermittlung der Summe der Abschlagszahlungen (und damit vorläufigen Leistungen) der SLP-Kunden Erdgas im Dezember 2022; der Betrag ist auf Grundpreis, Arbeitspreis, Umsatzsteuer und Abgaben aufzuteilen
2. Vorermittlung der potentiell anspruchsberechtigten RLM-Kunden
3. Ermittlung der Erstattungen für Wärmeversorgungskunden gemäß § 4 EWVG mit Kundenliste inklusive Angaben zum Erstattungsbetrag und Verbrauch
4. Zusammenstellung der Daten gemäß § 8 Absatz 4 EWVG, insbesondere Mengendaten zur Plausibilisierung der Abschlagszahlung

6 Fragen und Antworten

6.1 Allgemeine Fragen

Woran ist die Grenze eines Jahresverbrauchs von über 1,5 Mio. kWh zu bemessen? An dem Kalenderjahr oder dem Abrechnungsjahr?

Der Jahresverbrauch bezieht sich auf die letzte Abrechnung.

Haben Gaskunden mit registrierender Leistungsmessung oder Wärmekunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1,5 Mio. kWh einen Anspruch auf Entlastung für die Gas- bzw. Wärmemenge bis zu 1,5 Mio. kWh?

Nein, anderenfalls hätte der Gesetzgeber solche Letztverbraucher bzw. Kunden vom Entlastungsanspruch nur ausgeschlossen, „soweit“ ihre Abnahmemenge 1,5 Mio. kWh übersteigt.

Welche Folgen hat es, wenn einem Lieferanten die Umsetzung des Gesetzes aus technischen Gründen nicht rechtzeitig möglich ist?

Den Kunden steht unmittelbar aus dem Gesetz ein Anspruch gegen den Lieferanten auf den vorläufigen sowie endgültigen Entlastungsbetrag zu. Bei einer nicht rechtzeitigen Umsetzung seiner gesetzlichen Verpflichtungen kommt der Lieferant in Verzug mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen. Die Erfüllung der Verpflichtung ist so schnell wie möglich nachzuholen. Die Fristen für die Beantragung des Erstattungsanspruchs sind zu beachten. Sanktionen, wie Bußgelder, sind an einen Verstoß gegen das Gesetz nicht geknüpft.

Wie hat die gesonderte Ausweisung des Entlastungsbetrags auf der Rechnung zu erfolgen?

Das hängt davon ab, wie seitens des Unternehmens die vorläufige Leistung bzw. Kompensation erfolgt ist. Wird z.B. auf eine Abschlagzahlung verzichtet, ist dies im Abrechnungsvorgang abzubilden. Wurde der Entlastungsbetrag ausgezahlt, so wäre dies gesondert nachrichtlich auszuweisen. Eine Darstellung als Rabatt kommt nicht in Betracht, da die Zahlung der Bundesrepublik Deutschland an die Stelle der Zahlung des Kunden tritt.

Ist der Entlastungsbetrag durch den Kunden als geldwerter Vorteil zu versteuern?

Um einen sozialgerechten Ausgleich zu schaffen, sollen die Entlastungen aus diesem Gesetz für Steuerpflichtige, die die Ergänzungsabgabe auf die Einkommensteuer (Solidaritätszuschlag) entrichten, mit der Abrechnung der Versorger und Verwalter frühestens für den Veranlagungszeitraum 2023 zu versteuern sein.

Ist der Sitz eines Unternehmens für die Frage, ob es anspruchsberechtigt ist, relevant?

Nein, es kommt darauf an, dass die Entnahmestelle des Letztverbrauchers in der Bundesrepublik Deutschland liegt bzw. die Wärmelieferung des Kunden dort erfolgt.

6.2 Ermittlung des Entlastungsbetrages

6.2.1 Entlastungsanspruch Erdgas

Wer ist für den Entlastungsbetrag Erdgas anspruchsberechtigt?

- Sind Kommunen und Landkreise anspruchsberechtigt?

Kommunen und Landkreise sind grundsätzlich nicht vom Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeschlossen.

- Sind Eigenbetriebe anspruchsberechtigt?

Berechtigt sind grundsätzlich Letztverbraucher i.S.v. § 3 Nr. 25 EnWG. Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen. Voraussetzung ist folglich, dass ein Kaufvertrag über Energie zwischen zwei Vertragsparteien vorliegt. Daher ist grundsätzlich auch ein Eigenbetrieb oder eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung einer Kommune oder eines Landkreises, soweit er die weiteren Voraussetzungen erfüllt, nicht vom Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeschlossen. Wir gehen diesbezüglich davon aus, dass der Gesetzgeber mit dem Begriff Entnahmestelle eine Marktlokation meint.

- Sind privatrechtliche Unternehmen in staatlichem Mehrheitsbesitz anspruchsberechtigt?

Auch solche Unternehmen sind nicht vom Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeschlossen.

- Besteht ein Entlastungsanspruch für den Eigenverbrauch von Versorgungsunternehmen?

Mangels eines vertraglichen Versorgungsverhältnisses zwischen einem Lieferanten und einem Letztverbraucher, besteht kein Entlastungsanspruch für den Eigenverbrauch von Versorgungsunternehmen. Anders ist dies zu beurteilen, wenn es sich um getrennte juristische Personen, d.h. beispielsweise Tochterunternehmen handelt, da dort eine vertragliche Lieferbeziehung besteht.

- Sind Erdgastankstellen anspruchsberechtigt?

Es spricht viel dafür, dass es sich bei Erdgastankstellen schon nicht um Letztverbraucher handelt. Nach § 1 Abs. 2 EWSG bestimmt sich der Begriff des Letztverbrauchers nach § 3 Nr. 25

EnWG. Danach sind Letztverbraucher natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen. Dies trifft auf Erdgastankstellen nicht zu. Auch der Strombezug der Ladepunkte für Elektromobile und der Strombezug für Landstromanlagen steht nach § 3 Nr. 25 EnWG dem Letztverbrauch im Sinne des EnWG und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gleich. Hieraus lässt sich aber kein anderer Schluss ziehen, da der Gesetzgeber ausdrücklich nur auf Strom abgestellt hat, nicht auf Gas.

- Sind Erdgaslieferanten, denen das Erdgas an der Entnahmestelle beigelegt wird, anspruchsberechtigt?

Nein, auch in diesem Fall können ausschließlich die Letztverbraucher anspruchsberechtigt sein. Der Erdgaslieferant, dem das Erdgas beigelegt wird, kann vielmehr Verpflichteter nach dem EWSG sein.

Wie ist mit RLM-Kunden umzugehen, die über mehrere Entnahmestellen verfügen, die teilweise über, teilweise unter der Grenze von 1,5 Mio. kWh/a liegen?

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1, S. 3 EWSG besteht ein Anspruch auf den Entlastungsbetrag für jede Entnahmestelle, die die Anforderungen erfüllt. Das heißt, dass es nicht darauf ankommt, ob ein Letztverbraucher einen Verbrauch von insgesamt 1,5 Mio. kWh/a hat, sondern es ist jede Entnahmestelle des Letztverbrauchers einzeln zu betrachten. Wir gehen diesbezüglich davon aus, dass der Gesetzgeber mit dem Begriff Entnahmestelle eine Marktlokation meint.

Ein RLM-Kunde ist nach dem Wissen des Lieferanten anspruchsberechtigt, hat gegenüber dem Lieferanten aber noch nicht die Anspruchsberechtigung gem. § 2 Abs. 1 S. 5 EWSG angezeigt. Sollte der Lieferant den Kunden auf seinen Anspruch aufmerksam machen?

Anspruchsberechtigte RLM-Kunden müssen bis zum 31. Dezember 2022 in Textform gegenüber dem Lieferanten mitteilen, dass sie anspruchsberechtigt sind. Lieferanten können Ihre RLM-Kunden proaktiv auf ihren Anspruch aufmerksam machen, damit etwa das Erstattungsverfahren nicht dadurch verzögert wird, dass einige Kunden die Frist bis zum 31. Dezember 2022 ausreizen. RLM-Kunden, die diese Frist verstreichen lassen, haben keinen Anspruch auf die Erstattungsleistung. Eine Verpflichtung zur Information der RLM-Kunden über die allgemeinen Informationspflichten hinaus besteht nicht.

Inwieweit sind Lieferanten verpflichtet, die Anspruchsberechtigung von RLM-Kunden > 1,5 Mio. kWh/a, die ausnahmsweise anspruchsberechtigt sind, zu prüfen?

Stellt sich nach der Leistung des Entlastungsbetrags heraus, dass ein Letztverbraucher nicht anspruchsberechtigt war, kann die Leistung grundsätzlich nach bereicherungsrechtlichen

Vorschriften zurückgefordert werden. Das mit der Durchsetzung des Rechtsanspruchs verbundene Risiko sowie das Insolvenzrisiko trägt dabei aber der Lieferant. Dieser hat unterdessen gegenüber dem Staat ebenfalls nur einen Erstattungsanspruch, insoweit gegenüber dem Letztverbraucher auch ein Anspruch bestand, sodass auch der Staat dafür nicht einzustehen hat bzw. zu viel geleistete Zahlungen gegenüber dem Lieferanten zurückfordern könnte. Es ist daher im Interesse des Lieferanten, die Anspruchsberechtigung eines jeden Letztverbrauchers so gut wie möglich zu überprüfen.

Ist ein Letztverbraucher (anteilig) entlastungsberechtigt, der Gas zur Erzeugung eigenverbraucher Wärme und zur kommerziellen Erzeugung von Strom in einem BHKW verwendet?

Vorausgesetzt es handelt sich nicht zugleich um einen RLM-Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1,5 Mio. kWh, ist er nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 EWSG nur ausgeschlossen, soweit er das Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmerzeugungsanlagen bezieht. Der Anspruch müsste also, soweit er es zur Erzeugung selbst genutzter Wärme bezieht, bestehen.

Wie ist bezüglich des Erstattungsanspruchs mit Lastgangkorrekturen bei RLM-Kunden umzugehen?

Lastgangkorrekturen können jedenfalls bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 im Rahmen der Endabrechnung berücksichtigt werden. Für den Fall, dass eine Lastgangkorrektur erst nach der Endabrechnung nach Ablauf der Frist zur Endabrechnung erfolgt, sieht das Gesetz keine Regelungen vor.

Umfasst der Entlastungsbetrag auch für RLM-Kunden den Brutto-Arbeits- und Grundpreis, einschließlich aller enthaltenen Steuern, Abgaben und Umlagen?

In dem Gesetz wird nicht ausdrücklich erwähnt, ob es sich dabei um den Bruttopreis handeln soll. Da aber keine Preisbestandteile ausdrücklich ausgeschlossen werden, ist davon auszugehen, dass die hoheitlich bedingten Kostenbestandteile, die üblicherweise im Arbeitspreis enthalten sind, von dem Erstattungsanspruch umfasst sind. Zwischen RLM- und SLP-Kunden wird insoweit keine Unterscheidung gemacht. Auch für RLM-Kunden besteht daher ein Anspruch auf die Entlastung in Höhe des Bruttopreises. In jedem Fall sind bei der Antragstellung die Erstattungsbeträge nach Grundpreis, Arbeitspreis, Umsatzsteuer und sonstigen Abgaben aufzuteilen.

Welche Verbrauchsprognose ist für die Berechnung des Entlastungsbetrages bei SLP-Kunden grundsätzlich zugrunde zu legen?

Grundsätzlich soll ein Zwölftel des Jahresverbrauchs, den der Erdgaslieferant im Monat September 2022 prognostiziert hat, herangezogen werden. Ergibt sich aus den Umständen des Einzelfalls nichts anderes, ist dies in der Regel der Verbrauch, der der Berechnung der Abschlagszahlung zugrunde liegt und der sich in der Regel an dem Vorjahresverbrauch orientiert.

Wie sind Kunden zu behandeln, deren Jahresverbrauchsprognose im September besonders gering war, weil diese bspw. möglichst geringe Abschlagszahlungen erzielen wollten oder zu diesem Zeitpunkt noch in einer kleineren Wohnung lebten?

Das Gesetz sieht dafür keine Sonderregelungen vor. Diese Kunden erhalten einen Entlastungsanspruch nur auf den im September prognostizierten Jahresverbrauch. Die Höhe der vorläufigen Leistung kann davon abweichen.

Welcher Verbrauch ist für die Berechnung des Entlastungsbetrages bei monatlich abgerechneten SLP-Kunden, für die keine Verbrauchsprognose vorliegt, anzunehmen?

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist, falls der Lieferant über keine eigene Verbrauchsprognose verfügt, 1/12 der SLP-Prognose nach § 24 Abs. 1 und 4 GasNZV, die am 30. September 2022 gilt, heranzuziehen. Liegt also für monatlich abgerechnete SLP-Kunden für September 2022 keine (vertraglich vereinbarte) Jahresverbrauchsprognose, ist die SLP-Prognose heranzuziehen.

Welcher Stand des Grundpreises ist heranzuziehen?

Der Stand von Dezember. In dieser Hinsicht weicht das Gesetz von dem Vorschlag der ExpertInnenkommission ab. Diese hatte den Grundpreis per Stand September vorgeschlagen.

Erhält bei Drittzahlungen der Kunde oder derjenige, der die Zahlungen leistet, die Entlastung?

Erdgaslieferanten sind verpflichtet, den Entlastungsbetrag jeder Entnahmestelle gutzuschreiben. Die Gutschrift ist also gegenüber dem zur Zahlung aus dem Gasliefervertrag verpflichteten Kunden zu erbringen. Sollte ein Dritter, z.B. eine staatliche Stelle, die Zahlungen, insbesondere Vorauszahlungen für den Kunden erbringen, so gelten die normalen Regelungen für das vorläufige Entlastungsverfahren. Auch die Verrechnung mit der Rechnung, die den Dezember 2022 umfasst, hat mangels anderweitiger Vorgaben nach den üblichen Regeln zu

erfolgen. Etwaige Ansprüche zwischen Kunden und Drittem sind zwischen diesen auszugleichen.

Was ist, wenn nicht der gesamte Dezember in einen Abrechnungszeitraum fällt?

Bei einer rollierenden Abrechnung innerhalb des Monats Dezembers ist u.E. § 2 Abs. 3 Satz 1 EWVG, wonach die Gutschrift der Entlastung mit der ersten Rechnung zu verrechnen ist, deren Abrechnungszeitraum den Monat Dezember 2022 umfasst, so zu verstehen, dass dies auch gilt, wenn diese Rechnung nur einen Teil des Dezembers 2022 umfasst. Da die Entlastung möglichst kurzfristig beim Letztverbraucher ankommen soll, würde eine Verrechnung mit der folgenden Jahresrechnung, die dann vermutlich erst im Dezember 2023 abgerechnet würde, den Zielen des Gesetzgebers zuwiderlaufen. Dies dürfte auch bei einem untermonatlichen Lieferantenwechsel des Letztverbrauchers im Dezember gelten, d.h. die Entlastung müsste noch durch den abgebenden Lieferanten erfolgen.

Verzichtet der Lieferant auf die Abschlagszahlung für den Januar 2023, da im Dezember 2022 keine Abschlagszahlung fällig wird, kann er die endgültige Abrechnung dann auch erst mit der Jahresabrechnung für das Jahr 2023 vornehmen?

Nein, da der Entlastungsbetrag gemäß § 2 Abs. 3 EWVG zugunsten des Letztverbrauchers spätestens mit der ersten Rechnung des Erdgaslieferanten, deren Abrechnungszeitraum den Monat Dezember 2022 umfasst, zu verrechnen ist. Sofern möglich, können die Gaslieferanten in diesen Fällen auch bereits bei der vorläufigen Leistung eine Ermittlung entsprechend der endgültigen Leistung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 vornehmen. Dies wird regelmäßig in den Fällen in Betracht kommen, in denen der Letztverbraucher im Monat Dezember oder Januar ohnehin nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes von dem Gaslieferanten eine Rechnung erhält und deswegen keine Voraus- oder Abschlagszahlung angefallen ist. In diesen Sachverhalten fallen dann vorläufige und endgültige Leistung zusammen.

6.2.2 Entlastungsanspruch Wärme

Wer ist für den Entlastungsbetrag Wärme anspruchsberechtigt?

- Sind Kommunen und Landkreise anspruchsberechtigt?

Kommunen und Landkreise sind grundsätzlich nicht vom Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeschlossen.

- Sind kommunale Eigenbetriebe oder vergleichbare Landesbetriebe anspruchsberechtigt?

Berechtigt sind grundsätzlich Kunden von Wärmeversorgungsunternehmen. Voraussetzung ist folglich, dass ein Liefervertrag über eine Wärmelieferung zwischen zwei Vertragsparteien vorliegt. Daher ist grundsätzlich auch ein Eigenbetrieb oder eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung einer Kommune oder eines Landkreises, soweit er die weiteren Voraussetzungen erfüllt, nicht vom Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeschlossen.

- Sind privatrechtliche Unternehmen in staatlichem Mehrheitsbesitz anspruchsberechtigt?

Auch solche Unternehmen sind nicht vom Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeschlossen.

- Besteht ein Entlastungsanspruch für den Eigenverbrauch von Versorgungsunternehmen?

Mangels eines vertraglichen Versorgungsverhältnisses zwischen einem Lieferanten und einem Letztverbraucher, besteht kein Entlastungsanspruch für den Eigenverbrauch von Versorgungsunternehmen. Anders ist dies zu beurteilen, wenn es sich um getrennte juristische Personen, d.h. beispielsweise Tochterunternehmen handelt, da dort eine vertragliche Lieferbeziehung besteht.

Sind Mieter auch anspruchsberechtigt, wenn ihr Vermieter die Wärme aus anderen Quellen als Gas- oder Wärmebezug durch einen Dritten zur Verfügung stellt?

Nein, die Mieter haben nur einen Entlastungsanspruch gegenüber einem dritten Lieferanten, soweit sie selbst Gas oder Wärme von diesem beziehen, oder gegenüber ihrem Vermieter, soweit dieser einen Entlastungsanspruch als Bezieher von Gas oder Wärme hat. Erzeugt der Vermieter die Wärme z.B. über eine Ölheizung und rechnet die Wärme über die Nebenkostenrechnung ab, besteht kein Entlastungsanspruch für Vermieter oder Mieter.

Hat das Wärmeversorgungsunternehmen neben dem Verzicht auf eine im Dezember fällige Abschlagszahlung immer auch eine Verpflichtung zur (anteiligen) Zahlung an den Kunden, wenn sich die Höhe der Abschläge zwischen September und Dezember nicht ändert?

Ja, da die Entlastung für den Kunden möglichst im Dezember liquiditätswirksam werden soll, kann die ggf. überschießende Entlastung nicht erst mit der nächsten Abrechnung verrechnet werden.

Fallen Kältelieferungen auch in den Anwendungsbereich des EWSG?

Nein, in den Anwendungsbereich des EWSG fallen nur Wärmelieferungen.

Was ist mit einem wärmegeführten BHKW, das von einem Unternehmen der Wohnungswirtschaft betrieben wird und mit dem auch Strom erzeugt wird. Besteht ein Anspruch auf Entlastung? Ist es relevant, ob die Wärme aus einem Dampf- oder Heißwassernetz bezogen wird?

Grundsätzlich ist der Anspruch immer aus der Sicht des Letztverbrauchers zu ermitteln. Der Wärmekunde, der aus einem BHKW wie dargestellt mit Wärme beliefert wird, kann unter den o.g. Bedingungen einen Entlastungsanspruch gegenüber seinem Wärmeversorger haben. Für den Entlastungsanspruch ist es unerheblich, wie der Wärmerversorger die Wärme erzeugt oder transportiert oder um was für eine Art Unternehmen es sich im Übrigen handelt.

Erhält bei Drittzahlungen der Kunde oder derjenige, der die Zahlungen leistet, die Entlastung?

Auch die Regelungen für den Entlastungsbetrag Wärme erhalten keine besonderen Regelungen für Zahlungen Dritter. Anspruchsberechtigter ist der Kunde. Der Anspruch kann durch einen Verzicht auf eine Voraus- oder Abschlagszahlung oder durch Zahlung an den Kunden erfüllt werden. Etwaige Ansprüche zwischen Kunden und Drittem sind zwischen diesen auszugleichen.

Wärmekunden sind häufig Eigentümer eines Mehrfamilienhauses. Haben auch solche Kunden mit einem Verbrauch von mehr als 1,5 Mio. KWh/a einen Anspruch auf eine finanzielle Kompensation, wenn es sich um ein Mischgebäude handelt (Ladenzeile im EG, Wohnungen darüber)?

Bei Verbräuchen von mehr als 1,5 Mio. KWh/a wird gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 EWStG eine finanzielle Kompensation gewährt, wenn der Kunde „Wärme im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum“ bezieht. Dient das Gebäude mehrheitlich der Wohnraumnutzung, ist folglich eine Kompensation zu gewähren.

Muss der Wärmekunde mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1,5 Mio. KWh gegenüber dem Wärmeversorgungsunternehmen mitteilen, dass die Voraussetzung für eine finanzielle Kompensation nach § 4 Abs. 1 EWStG vorliegen?

Anders als in § 2 Abs. 1 EWStG – hiernach müssen die Letztverbraucher (von Gas), die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, dem Erdgaslieferanten zur Klärung ihrer Anspruchsberechtigung in Textform mitteilen, dass die Voraussetzungen vorliegen – enthält das Gesetz für den Fall der Kompensationszahlungen im Bereich der Wärme keine vergleichbare Regelung.

Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass sich die Wärmeversorgungsunternehmen im Vorfeld entsprechende Informationen bei ihren Kunden einholen. So könnten

Wärmeversorgungsunternehmen im Zuge der ihrerseits gesetzlich vorgesehenen Information der Kunden über die Kompensationszahlung gleichzeitig (oder bereits zuvor) eine entsprechende Mitteilung erbitten.

Die Entscheidung, ob Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1,5 GWh "kompensationsberechtigt" sind oder nicht, liegt dann letztlich ausschließlich beim Wärmelieferanten. Liegen Zweifel diesbezüglich vor, empfiehlt sich eine entsprechende Abfrage beim Kunden.

6.3 Vorläufiges Entlastungsverfahren ggü. Kunden

6.3.1 Vorläufige Leistung Erdgas

Wie ist die Höhe der vorläufigen Leistung zu ermitteln? Entspricht die Höhe des Entlastungsbeitrags nach § 2 EWSG der Höhe der vorläufigen Leistung nach § 3 EWSG? Wie verhält es sich mit der vorläufigen Leistung bei Lieferanten, die aufgrund rollierender Abrechnung keine Abschlagszahlung vereinbart haben?

Der Lieferant ist verpflichtet, gegenüber SLP-Letzterverbrauchern eine vorläufige Leistung zu erbringen, § 3 Abs. 1 S. 1 EWSG.

Ist eine Voraus- oder Abschlagszahlung für den **Monat Dezember 2022** vertraglich vereinbart **kann** die vorläufige Leistung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 EWSG dadurch erbracht werden, dass der Lieferant

- die Auslösung des Zahlungsvorgangs auf die Voraus- oder Abschlagszahlung für den Monat Dezember 2022 unterlässt (d.h. den Lastschriftzug verhindert),
- auf die Überweisung einer vereinbarten Vorauszahlung oder Abschlagszahlung durch den Letztverbraucher verzichtet oder
- die Voraus- oder Abschlagszahlung für den Monat Dezember 2022 **unverzüglich** (ohne schuldhaftes Zögern) gesondert an den Letztverbraucher zurücküberweist.

Veranlasst der Kunde selbst eine Zahlung, ist die Zahlung mit der nächsten Abrechnung zu verrechnen, § 3 Abs. 2 S. 2 EWSG.

Ist keine Voraus- oder Abschlagszahlung für den Monat Dezember 2022 aber für den **Monat Januar 2023** vertraglich vereinbart, **kann** die vorläufige Leistung gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 2 S. 2 EWSG dadurch erbracht werden, dass der Lieferant

- die Auslösung des Zahlungsvorgangs auf die Voraus- oder Abschlagszahlung für den Monat Januar 2023 unterlässt (d.h. den Lastschriftzug verhindert),
- auf die Überweisung einer vereinbarten Vorauszahlung oder Abschlagszahlung durch den Letztverbraucher verzichtet oder

- die Voraus- oder Abschlagszahlung für den Monat Januar 2023 **unverzüglich** (ohne schuldhaftes Zögern) gesondert an den Letztverbraucher zurücküberweist.

Hat sich die Verbrauchsprognose in diesen Fällen im Vergleich zu September erhöht oder zahlt der Letztverbraucher einvernehmlich einen höheren Abschlag, ohne, dass dem eine erhöhte Verbrauchsprognose zugrunde liegt¹¹, ist die vorläufige Leistung demnach höher als der Entlastungsbetrag nach § 2 EWSG. Diese Überzahlung an den Kunden ist diesem in der folgenden Abrechnung zu verrechnen bzw. auszugleichen, § 3 Abs. 1 S.2, S. 3 EWSG.¹²

Hat sich die Verbrauchsprognose im Vergleich zu September verringert, ist die vorläufige Leistung niedriger als der Entlastungsbetrag. Diese Unterzahlung ist dem Letztverbraucher in der Abrechnung zu verrechnen bzw. auszugleichen, § 3 Abs. 1 S. 2, S. 3 EWSG.

In Fällen, die nicht davon erfasst sind, d.h. solche, in denen weder im Dezember noch im Januar eine Voraus- oder Abschlagszahlung vereinbart ist, ist der Entlastungsbetrag bis zum 31. Januar 2023 gesondert an den Letztverbraucher **auszuzahlen**, § 3 Abs. 3 Nr. 2 EWSG. In diesen Fällen entspricht die vorläufige Leistung dem Entlastungsanspruch nach § 3 EWSG.¹³

Darf eine positive Differenz zwischen der für Dezember vereinbarten Abschlagszahlung (bspw. 50 €) und dem Erstattungsbetrag (bspw. 40 €) per Lastschrift auf dem Konto des Kunden belastet werden bzw. darf nach dem Lastschrifteinzug der vorläufigen Leistung auch nur der endgültige Entlastungsbetrag rücküberwiesen werden?

Nach § 3 Abs. 1 EWSG hat der Erdgaslieferant SLP-Kunden eine vorläufige Leistung zu erbringen. Dies kann erfolgen, indem ein vertraglich vorgesehener Zahlungsvorgang unterlassen wird, auf die Überweisung einer vereinbarten Voraus- oder Abschlagszahlung verzichtet wird oder ein Betrag in der Höhe der jeweils für den Monat Dezember vereinbarten Vorauszahlung oder

¹¹ Im Einzelfall durch Auslegung zu prüfen ist, ob die Erhöhung der Abschlagszahlung als Erhöhung der Verbrauchsprognose zu werten ist.

¹² Vgl. auch BT-Drs. 20/4373, S. 28f.

¹³ BT-Drs. 20/4373, S.31.

Abschlagzahlung unverzüglich gesondert an den Letzt-verbraucher zurücküberwiesen wird, § 3 Abs. 2 EWVG.

Insoweit lässt sich aus dem Wortlaut nicht unmittelbar erschließen, dass davon abweichend auch nur die endgültige Leistung nach § 2 EWVG als vorläufige Leistung erbracht werden kann.

Allerdings besteht das Aufrechnungsverbot nach § 2 Abs. 4 S. 4 EWVG nur für den (endgültigen) Entlastungsbetrag im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 EWVG. Der Anspruch auf die vorläufige Leistung kann folglich mit dem vertraglichen Anspruch auf die Voraus- oder Abschlagszahlung aufgerechnet werden, soweit die vorläufige Leistung den endgültigen Entlastungsbetrag übersteigt. Dies ist auch deswegen zu befürworten, da andernfalls die Durchsetzung des Anspruchs auf den Differenzbetrag im Risikobereich des Versorgers bliebe.

Die Aufrechnung ist dem Kunden gegenüber zu erklären, § 388 S. 1 BGB.

Folglich halten wir es für vertretbar, nur den endgültigen Entlastungsbetrag zu leisten und soweit die vorläufige Leistung diesen übersteigt, die Aufrechnung gegenüber dem Kunden zu erklären.

Wie ist mit Kunden umzugehen, deren Bankdaten unbekannt sind?

Hierbei dürfte es sich oftmals um Barzahler handeln. Da bei diesen in der Regel persönlicher Kontakt besteht, kann eine Zahlung des Kunden im Dezember mit Verweis auf das Gesetz abgelehnt oder eine Auszahlung gegenüber dem Kunden bis zum 31. Januar 2021 vorgenommen werden.

Wird beispielsweise zunächst per Lastschriftmandat der Abschlag für Dezember einbezogen und soll anschließend unverzüglich rücküberwiesen werden, ist dafür aber kein Überweisungskonto bekannt, wäre es der kundenfreundlichste Weg, die Kunden individuell anzuschreiben und um Mitteilung des Überweisungskontos zu bitten. Jedenfalls kann dies auf der Homepage geschehen.

Oftmals wird die Abschlagszahlung für Dezember erst im Januar fällig. Ist nicht eigentlich der Abschlag, der im Dezember fällig wird, gemeint?

Der Gesetzeswortlaut spricht zwar eindeutig von der Abschlagszahlung für den Monat Dezember. Ziel des Gesetzes ist aber eine Entlastung, die den Letztverbraucher i.d.R. spätestens zum

31. Dezember 2022 erreicht.¹⁴ Nach unserem Ermessen ist es daher gleichwertig, auf den Abschlag bspw. für November zu verzichten, soweit die Entlastungswirkung möglichst im Dezember eintritt.

Wie ist bei mehrmonatlichen Abschlagszahlungen vorzugehen?

Grundsätzlich lässt der Gesetzeswortlaut die Auslegung zu, dass auf einen mehrmonatlichen Abschlag, der im Dezember 2022 fällig würde, verzichtet werden darf. Da die Differenz zum endgültigen Entlastungsbetrag bei einer mehrmonatlichen Abschlagszahlung aber deutlich höher würde, bevorzugt das BMWK die Ansicht, dass nicht mehr als ein Zwölftel der jährlichen Abschlagszahlungen als vorläufige Leistung an den Kunden zu leisten ist.

6.3.2 Kompensationsleistung Wärme

Enthält der Entlastungsanspruch bei sog. Wärmedirektservices, die die Abrechnung des Vermieters mit den Mietern als Service enthalten, auch Kostenbestandteile, wie Servicegebühren oder Gerätemiete? Wie ist das bei Contractingverträgen?

Nach dem Gesetz sind zu leistende Zahlungen für Wärmelieferungen erstattungsfähig. Fraglich ist daher, ob Kostenbestandteile, die nicht unmittelbar mit der Wärmelieferung zusammenhängen, wie Servicegebühren oder Gerätemieten erstattungsfähig sein können. Die Idee der Regelung ist es allerdings, im Sinne einer klaren und effizienten Umsetzung an dem feststehenden und einfach aus der Buchhaltung verfügbaren September-Abschlag anzusetzen. Ein Abzug bestimmter Positionen ist dabei nicht angedacht. Überdies gehört zur vollständigen Erbringung der Wärmeversorgung in der Regel auch ein Kostenelement für Messung und Abrechnung, so dass grundsätzlich keine Kostenbestandteile herauszurechnen seien. Das BMWK teilt diese Auffassung.

Der Wärmeliefervertrag enthält einen Grundpreis (bspw. für Investition der Anagentchnik, Administration, Wartung, Instandhaltung) und einen Arbeitspreis. Bei der Berechnung des Abschlags werden beide Komponenten berücksichtigt, so dass sich für den Kunden im

¹⁴ BT-Drs. 20/4373, S. 30f.

Ergebnis ein Abschlagsbetrag ergibt. Wie bemisst sich die Abschlagshöhe, die Basis für die finanzielle Kompensation und den Erstattungsanspruch ist?

Nach § 4 Abs. 1 EWSG sind zu leistende Zahlungen für Wärmelieferungen erstattungsfähig. Ausschlaggebend sind hierfür die Abschlagsbeträge für September 2022, so wie sie vereinbart wurden. Diese umfassen in aller Regel auch Kostenbestandteile, die nicht unmittelbar mit der Wärmelieferung zusammenhängen (Grundpreiselemente) oder auch Servicegebühren, Gerätemieten, Entgelte für Messung und Abrechnung.

Es entspricht einer klaren und effizienten Anwendung der gesetzlichen Regelungen, dass an dem feststehenden und einfach aus der Buchhaltung verfügbaren September-Abschlag ange- setzt wird. Zur vollständigen Erbringung der Wärmeversorgung gehören in der Regel auch wei- tere Kostenelemente, sodass grundsätzlich keine Kostenbestandteile herauszurechnen sind.

Es gibt Kunden, bei denen der Vertrag bereits abgeschlossen wurde, aber noch keine Wärme geliefert wird. Diese Kunden zahlen ausschließlich den Grundpreis. Ist die Soforthilfe in sol- chen Fällen für den Grundpreis anzuwenden?

§ 4 Abs. 1 EWSG sieht eine finanzielle Kompensation für im Dezember 2022 zu leistende Zah- lungen der Kunden „für Wärmelieferungen“ vor.

Zahlt der Kunde bislang ausschließlich einen Grundpreis (für die Bereitstellung des Anschlus- ses oder der Anlage), ohne dass eine Wärmelieferung erfolgt und damit ein Arbeitspreis fällig geworden ist, ist keine finanzielle Kompensation zu leisten.

Das würde auch in folgendem Sonderfall: ein versorgtes Objekt, zwei Kunden. Der Kunde 1 (Ei- gentümer) zahlt den Grundpreis, Kunde 2 (Nutzer) zahlt den Arbeitspreis. Kunde 1 hätte hier keinen Anspruch auf die Soforthilfe, weil ihm gegenüber keine Wärmelieferung vorgenommen wird bzw. weil er keine Zahlung für die Wärmelieferung vornimmt.

Ist für den Entlastungsanspruch Wärme auch dann auf die im Gesetz genannten Abschläge zu Ermittlung des Entlastungsanspruchs abzustellen, wenn der Septemberabschlag oder in an- deren Fällen die Abschläge des letzten Abrechnungszeitraums zufällig besonders hoch oder niedrig ausgefallen sind?

Ja. Das Gesetz sieht diesbezüglich keine Angemessenheitskontrolle vor. Dies kann im Einzelfall zu ungewöhnlichen Ergebnissen führen. Dennoch darf, solange der Entlastungsanspruch nach den Vorgaben ermittelt werden kann, nicht auf ein Ersatzverfahren, wie das Abstellen auf den Abschlag vergleichbarer Kunden, abgestellt werden.

Gilt in Fällen, in denen sich Kunden bereits im Sommer beim Versorger gemeldet haben und auf Kundenwunsch die Abschlagszahlungen erhöht wurden, der unterjährig neu festgesetzte Abschlag für September 2022 als Basis für die Kompensationsleistung?

Ja, sofern als Durchschnittsbetrag für 12 Monate berechnet wurde. Ansonsten gelten die Sonderregeln des § 4 Abs. 3 Satz 2 bis 5 EWSG.

Wie wird mit unterjährigen Preisanpassungen (quartalsweise, halbjährlich usw.) bzw. Abschlagsänderungen in 2022 im Lichte steigender Preise umgegangen?

Auch hier gilt, es ist der Abschlag für September heranzuziehen, soweit dieser Betrag als Durchschnittsbetrag für 12 Monate berechnet wurde. Ansonsten gelten die Sonderregeln des § 4 Abs. 3 Satz 2 bis 5 EWSG.

Wonach genau bestimmt sich der Entlastungsanspruch von Monatskunden?

Sind mit dem Kunden keine Abschlagszahlungen vereinbart, so bestimmt sich nach § 4 Abs. 3 Satz 5 die Höhe der finanziellen Kompensation entsprechend den Sätzen 1 bis 4 auf der Grundlage der Abrechnungen. Im „Normalfall“ (Satz 1) tritt also bei der Ermittlung anstelle der Abschlagszahlung für September die Abrechnung für den September.

Sind Wärmekunden, die im September noch keine Kunden waren, anspruchsberechtigt?

Gesetz sowie Gesetzesbegründung machen dazu zwar keine ausdrücklichen Angaben, so fehlt es insbesondere an einer alternativen Berechnungsmethode für diesen Fall. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber diese Kunden ausschließen wollte. Insofern lassen sich u.E. die alternativen Berechnungsmethoden, die für den Fall, dass es in sonstigen Fällen an einem Septemberabschlag fehlt, vorgesehen sind, zur Ermittlung des Erstattungsbetrags für solche Kunden heranziehen.

Wie soll bei einem Wechsel der Vertragspartner für ein Objekt nach September 2022 verfahren werden (Vertragsüberleitung)? Es gibt Abrechnungsdaten sowohl für den alten als auch den neuen Vertragspartner?

Diese Fallkonstellation ist nicht eins zu eins im EWSG abgebildet.

Entscheidend ist die Ermittlung eines Abschlagsbetrags für September 2022. Liegt dieser nicht vor, bietet § 4 Abs. 3 Satz 2 ff. EWSG alternative Berechnungsverfahren an, die zur Lösung herangezogen werden können.

Liegt, wie in dem geschilderten Fall ein Vorjahreswert nicht vor, ließe sich der Kompensationsbetrag in diesem Fall nach § 4 Abs. 3 Satz 4 EWSG berechnen, wonach letztlich ein Abschlag heranzuziehen ist, den vergleichbare Kunden zahlen.

Diese Vorgehensweise würde sich auch in Fällen empfehlen, in denen beispielsweise bei Neukunden der Lieferbeginn erst im Jahr 2022 lag und die Heizungsanlage erst in diesem Jahr in Betrieb genommen wurde.

Wenn die Kompensation gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 ff. EWSG alternativ ermittelt wird (etwa weil kein Septemberabschlag vorliegt), sind dann ebenfalls auf den danach ermittelten Betrag die in § 4 Abs. 3 Satz 1 EWSG angesetzten 20% aufzuschlagen, also beispielsweise bei der Bildung eines monatlichen Durchschnitts (ein Zwölftel + 20%)?

Ja. Der ermittelte Betrag für den Septemberabschlag wird in jedem Fall mit dem Anpassungsfaktor 1,2 multipliziert.

Wie ist die Kompensationsleistung bei weniger als zwölf Abschlägen zu berechnen?

In diesem Fall ist ein entsprechender monatlicher Durchschnitt zu bilden. Dies erfolgt, indem die Summe aller Abschlagszahlung einer einjährigen Abrechnungsperiode durch zwölf geteilt wird.

Beispiel:

10 Abschlagszahlungen in einem Jahr zu je 100 €

$100 \text{ €} * 10 \text{ Abschlagszahlungen} / 12 = 83,33 \text{ €} * 1,2 = 100 \text{ €}$ Kompensationsleistung

Wie ist die Kompensationsleistung bei bspw. monatlicher Abrechnung zu berechnen?

In diesem Fall ist ebenfalls ein entsprechender monatlicher Durchschnitt zu bilden. In diesem Fall sollte die Summe der letzten Abrechnungen, die einem Abrechnungszeitraum von einem Jahr entsprechen, durch zwölf geteilt werden.

Beispiel:

Abrechnungszeitraum Oktober 2021 bis September 2022

Summe der Abrechnungszahlungen = 1.800 €

$1.800 \text{ €} / 12 = 150 \text{ €} * 1,2 = 180 \text{ €}$

Wie bestimmt sich die Kompensationsleistung, wenn der Wärmeanschluss vorhanden ist, aber noch keine Wärme geliefert wird? In Höhe des zu zahlenden Grundpreises?

Ein Kompensationsanspruch besteht nur für Zahlungen von Kunden für Wärmelieferung. In dem vorliegenden Fall findet keine Wärmelieferung statt, insofern sollte auch kein Anspruch auf eine Kompensation bestehen. Der Grundpreis dürfte auch kaum durch die aktuelle Energiepreiskrise beeinflusst sein.

6.4 Erstattungsverfahren Bund ggü. Erdgas- und Wärmelieferanten

Wie ist die Schnittstelle zur Hausbank ausgestaltet? Welche neben den inhaltlichen Daten erforderlichen Unterlagen (ggf. Vollmachten?) müssen für die geforderte Legitimation und Geldwäscheprüfung bereitstehen?

Der Erdgaslieferant stellt den Antrag über das Portal beim Beauftragten. Dieser prüft den Antrag und leitet diesen sowie den Ergebnisbericht an die Hausbank weiter. Daraufhin kann die Hausbank den Antrag an die KfW senden. Mit dieser Antragstellung ist die Übermittlung der erforderlichen Unterlagen zur GWG-Prüfung verbunden.

Was genau ist bei der GwG Prüfung zu machen?

Für die GWG-Prüfung ist durch die Hausbank ein von der KfW zur Verfügung gestelltes Dokument auszufüllen, welches mit der Übermittlung des Antrags auf Erstattung eingereicht werden soll.

Bis wann erfolgt die Information der Banken(-verbände) über Ihre Rolle?

Die betroffenen EVUs sollten ihre Hausbanken proaktiv auf den Prozess hinweisen. Für die Hausbanken besteht im Rahmen von § 13 eine gesetzliche Mitwirkungspflicht. Es finden aktuell Gespräche zum Verfahren zwischen Bankenverband und den beteiligten Akteuren statt.

Wie erfolgt die Identifikation des jeweiligen Unternehmens?

Angaben zur Identifikation sind im Antrag als Pflichtfeld vorzunehmen. Zur Identifikation des antragsstellenden Unternehmens werden die Anschrift, Handelsregisternummer, USt-ID, Betriebsnummer der Bundesnetzagentur (sofern vorhanden) sowie Angaben einer Kontaktperson benötigt.

Ist das Stellen des Antrages auf bestimmte Personen (z.B. bei der Hausbank hinterlegte Bevollmächtigte) beschränkt?

Der Antragssteller muss bei der Hausbank ein Konto auf seinen Namen führen. Zudem muss für den Antrags eine (fachliche) Ansprechperson angegeben werden. Diese Angabe ist für etwaige Rückfragen wichtig und kann den Prozess beschleunigen.

Gibt es für die zu stellenden Anträge Vordrucke? Am Mittwoch (16.11.2022) hat das BMWK eine neue Informationsseite veröffentlicht, auf welcher erste Einblicke in das Online-Portal gegeben werden. Dort ist ebenfalls ersichtlich, wie mögliche Eingabemasken aussehen könnten und welche Daten zur Verfügung gestellt werden müssen. Zudem gibt es eine Antrags-Checkliste. Die Antragstellung wird voraussichtlich ab Donnerstag, den 17. November 2022, möglich sein. Weiterführende Informationen unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/Soforthilfe-Energiepreise/soforthilfe-energiepreise.html>.

Wie erfolgt die Plausibilitätsprüfung des Erstattungsanspruchs?

Anhand der gesetzlich geforderten Angaben wird der Beauftragte den beantragten Vorauszahlungs- bzw. Erstattungsbetrag auf Plausibilität prüfen. Dafür werden zum einen die Teilsummen Grundpreis, Arbeitspreis sowie Umsatzsteuer und sonstige Abgaben herangezogen und zum anderen die mitgelieferten Angaben zu Kundenanzahl sowie Jahresverbrauch SLP und RLM verwendet. Zudem steht nach §14 die Bundesnetzagentur für Rückfragen zur Verfügung. Für Wärmeversorger werden darüber hinaus Angaben zu den einzelnen Verbrauchsstellen erfasst, die sowohl auf Plausibilität im Einzelnen als auch in Summe geprüft werden können. Konkrete Schwellenwerte für Unplausibilitäten sind aktuell nicht bekannt.

Sind die Erstattungszahlungen an den Erdgas- bzw. Wärmelieferanten davon abhängig, dass diese ihre Leistungen innerhalb der gesetzlichen Fristen erbringen bzw. erlischt der Erstattungsantrag, wenn z.B. aufgrund technischer Probleme die Leistung an den Kunden erst nach Dezember 2022 bzw. Januar 2023 erbracht würde.

Die Lieferanten haben nach § 6 EWSG einen Anspruch auf Erstattungszahlungen, soweit sie die sich aus dem Gesetz ergebenden Entlastungen an die Letztverbraucher und Kunden geleistet haben. Die Lieferanten haben sich nach § 10 EWSG das Ergebnis der Endabrechnung bzw. die Erfüllung Ihrer Verpflichtungen bescheinigen zu lassen. Grundsätzlich gelten Leistungen als erbracht, sobald sie erbracht werden, auch wenn sie verspätet erbracht werden sollten. Die Bescheinigungen sollen nur die Erbringung der Leistung bescheinigen. Solange die Leistungen an Letztverbraucher und Kunden daher bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, sollte der Erstattungsanspruch nicht erlöschen.

Wie erhalten wir als beantragendes Unternehmen Transparenz über den Fortschritt des Prozesses (wer ist gerade aktiv, bei wem liegt der Antrag, Statustransparenz eines mehrstufigen Prozesses)?

Während des Antragsverfahrens können bei PwC Rückfragen über eine allgemeine Supportnummer gestellt werden. Diese steht wochentags zur Verfügung und ist erreichbar unter +49 30 36336 50 30. Falls der Antragssteller nach drei Arbeitstagen keine Rückmeldung (in Form eines Ergebnisreports oder Rückfragen von PwC) erhalten hat, sollte dieser bei der Hausbank und anschließend bei PwC nachfragen.

Werden wir PwC seitig einen direkten Ansprechpartner haben, um Status und Rückfragen schnellstmöglich klären zu können?

Einen direkten Ansprechpartner wird es voraussichtlich nicht geben. Bei Rückfragen wird PwC jedoch auf die im Antragsformular genannte Ansprechperson zurückkommen. Rückfragen werden möglichst schnell bilateral über Telefon oder E-Mail bearbeitet. Sollte von Seiten des EVUs Rückfragen (bspw. zum Status) bestehen, ist eine allgemeine Supportnummer eingerichtet, die wochentags zur Verfügung steht. Sie ist erreichbar unter: +49 30 36336 50 30.

Wie müssen die Informationen zur Verfügung gestellt werden? Können wir eigene Dateien zur Verfügung stellen oder müssen diese in ein Formular übertragen werden?

Die Daten für den Antrag auf Vorauszahlung an Erdgaslieferanten müssen in dem von BMWK/PwC bereitgestellten Tool eingegeben werden. Dazu zählen unter anderem Unternehmensangaben, Angaben zur Hausbank, Kontaktdaten des Unternehmens, Angabe zur Höhe der Vorauszahlung und Angaben zu Letztverbrauchern. Wärmeversorgungsunternehmen nach § 9 EWSG haben darüber hinaus die Option eine Datei in einem gängigen Format (csv, xlsx, xls und pdf) hochzuladen, um die Kundenbeziehungen und Kontaktdaten sowie die zugehörigen Abschlagszahlungen detailliert darstellen zu können. Weiterführende Informationen sind abrufbar unter: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/soforthilfe-gaswaerme-online-formular.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

Müssen in der Antragsstellung die jeweils auf Arbeitspreis, Grundpreis, Umsatzsteuer und sonstige Abgaben entfallenden Teilsummen der beantragten Vorauszahlung aufgeschlüsselt werden nach SLP-Stelle und Letztverbraucher?

Im Antrag muss der Arbeitspreis, der Grundpreis, die Umsatzsteuer und sonstige Abgaben separat ausgewiesen werden. Dies erfolgt kumuliert für SLP-Kunden sowie für RLM-Kunden. Bei SLP-Kunden ist es

wichtig ist, dass die Gesamtsumme der vier Teilsummen "Arbeitspreis", "Grundpreis", "Umsatzsteuern" und "sonstige Abgaben" den Brutto-Abschlagszahlungen der Letztverbraucher entspricht.

Wie sehen die Fristen in den verschiedenen Prozessschritten aus, wieviel Zeit hat konkret die PwC, die Hausbank, die KfW im Gesamtzeitraum der 14 Tage?

Der Antragsteller sollte innerhalb von drei Werktagen nach Einreichung des Antrags eine Rückmeldung der PwC per E-Mail erhalten. Diese umfasst einen sog. "Ergebnisbericht" (Ergebnis der Plausibilitätsprüfung). Soweit Sie dem im Antrag zugestimmt haben, übersendet PwC den Ergebnisbericht an Ihre Hausbank und an die KfW. Nach Erhalt des Ergebnisberichts sollte der Antragsteller Kontakt zur Hausbank aufnehmen, um sicherzustellen, dass der Bericht dort eingegangen ist.

Wie erfolgt der Korrektur/Nachmelde-Prozess?

Das Antragsportal wird kurzfristig um die Möglichkeit von Änderungsanträgen ergänzt. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Änderungsanträge online möglich sind, können Änderungsanträge formfrei über die E-Mail-Adresse de_soforthilfegaswaerme@pwc.com gestellt werden.

Was passiert, wenn der Antrag abgelehnt wird?

Sollten erforderliche Angaben fehlen oder die Plausibilitätsprüfung nicht erfolgreich abgelaufen sein, wird der Beauftragte den Antragsteller informieren. Sind die Angaben vollständig und plausibel, wird dies im Ergebnisbericht, der unter anderem auch dem Antragsteller zugeht, dokumentiert.

Erfolgt die Auszahlung an den Lieferanten brutto oder netto?

Die Vorauszahlungen und Erstattungen gegenüber den Letztverbrauchern erfolgen brutto, so dass auch die Beantragung der Beträge gegenüber der KfW brutto erfolgen sollte. Bei den Angaben zur Antragstellung ist die Umsatzsteuer auszuweisen. Daneben sind die Netto-Beträge für Grundpreise und Arbeitspreise anzugeben.

6.4.1 Erstattungsverfahren für Erdgaslieferanten

In welcher Höhe besteht Anspruch auf die Vorauszahlung?

Für Zahlungen an RLM-Letzterverbraucher: In der Höhe der Entlastungsbeträge, § 7 S. 1 Alt. 1 EWVG.

Für vorläufige Leistungen an SLP-Letzterverbraucher nach § 3 EWVG **in der Höhe der tatsächlich gewährten vorläufigen Leistungen**, § 7 S. 1 Alt. 2 EWVG. Das bedeutet, dass nicht auf der einen Seite eine Vorauszahlung in Höhe der theoretisch möglichen vorläufigen Leistung in Höhe der vereinbarten Dezemberabschlüsse beantragt werden sollte, wenn tatsächlich nur in der Höhe des Entlastungsbetrags an die Letzterverbraucher geleistet werden soll. Andernfalls wäre die zu viel erlangte Vorauszahlung gegenüber dem Bund als Leistung ohne Rechtsgrund zurückzugewähren.

Kann auch für RLM-Kunden bereits vor der Endabrechnung eine Vorauszahlung beantragt werden?

Ja, in der Höhe der (voraussichtlichen) Entlastungsbeträge, § 7 S. 1 Alt. 1 EWVG. Sollten die endgültigen Entlastungsbeträge zur Antragstellung nicht bekannt sein, kann dieser Wert auch abgeschätzt und beantragt werden. Eine entsprechende Korrektur hat zu erfolgen, wenn der endgültige Entlastungsbetrag ermittelt werden kann.

Was ist, wenn nicht alle benötigten Kundendaten vorliegen? Ist es möglich, einen einmal eingereichten Antrag zu ändern bzw. korrigieren?

Es ist möglich, Anträge auf der Basis vorläufiger Zahlen zu stellen. § 8 Abs. 3 S. 5 EWVG sieht vor, dass Überzahlungen, die sich aus einer Änderung des Vorauszahlungsantrags ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten zurückzahlen hat. § 8 Abs. 4 S. 5 EWVG sieht vor, dass auch Änderungen von Vorauszahlungsanträgen erneut die Prüfung nach § 8 Abs. 4 S. 1-4 EWVG durchlaufen müssen. Fristende für eine Änderung des Antrags auf Vorauszahlung ist insofern der 28. Februar 2023, da bis zu diesem Datum der Prüfantrag gestellt werden muss. Nach diesem Datum ist eine Korrektur nur noch im Rahmen der Endabrechnung möglich. Entsprechendes gilt für Auszahlungsanträge von Wärmeversorgungsunternehmen nach § 9 EWVG.

Ist die Weitergabe der benötigten Kundendaten datenschutzkonform?

Im Rahmen der Antragsverfahren werden an den Beauftragten nach § 8 Abs. 5 EWSG keine personenbezogenen, sondern nur aggregierte Daten übermittelt. Insofern bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken.

Gemäß § 8 Abs. 5 Nr. 2 EWSG muss sich der Prüfantrag auf den Arbeitspreis, Grundpreis, Umsatzsteuer und sonstige Abgaben beziehen. Müssen bei Inklusivpreisen, in denen also Umlagen etc. im Arbeitspreis enthalten sind, diese gesondert ausgewiesen werden oder reicht hier die Angabe des Arbeitspreises?

Der Wortlaut von § 8 Abs. 5 Nr. 2 EWSG stellt lediglich auf den „Arbeitspreis“ ab und nimmt darüber hinaus keine Unterteilungen vor, wie sich der Arbeitspreis detailliert zusammensetzt. Insofern dürfte es auch bei Inklusivpreisen ausreichen, wenn nur der Arbeitspreis ohne detaillierte Aufspaltung der entsprechenden Preisbestandteile aufgeführt wird, soweit der Arbeitspreis die weiteren Bestandteile (Umlagen) enthält.

6.4.2 Erstattungsverfahren für Wärmelieferanten

Ist die Weitergabe der benötigten Kundendaten datenschutzkonform?

Im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 9 Abs. 5 EWSG werden an den Beauftragten zwar auch personenbezogene Daten übermittelt. Dies stellt eine Verarbeitung dieser Daten im Sinne von Art. 3 DSGVO dar. Die Verarbeitung der Daten ist nach Art. 6 DSGVO aber u.a. rechtmäßig, soweit die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt. Die Erforderlichkeit ist aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im EWSG gegeben.

Wenn der Wärmeversorger die Kompensation nicht rechtzeitig bis zum 31. Dezember 2022 umsetzen kann, (weil z.B. eine Vielzahl unterschiedlicher, individueller Konstellationen bzgl. Abschlagszahlungen und Abrechnungen bestehen, die unterschiedliche Berechnungen erfordern, IT-Dienstleister aber nicht so kurzfristig alle Systemeinstellungen vornehmen können), welche Auswirkungen hat das für den Wärmeversorger? Kann er alternativ die Kompensation durch Gutschrift auf der Jahresrechnung, die den Monat Dezember 2022 erfasst, leisten? Muss der Wärmeversorger dann befürchten, dass ein Wirtschaftsprüfer für die

Endabrechnung (§ 10 EWSG) nicht die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 4 EWSG bestätigt (weil nicht im Dezember geleistet) und er dann sämtliche erhaltenen Zahlungen zurückzuzahlen hat?

§ 4 Abs. 1 EWSG verpflichtet das Wärmeversorgungsunternehmen, an seine Kunden eine finanzielle Kompensation bis spätestens zum 31. Dezember 2022 zu leisten. Nach § 6 EWSG hat das Unternehmen, das nach § 4 EWSG verpflichtet ist, in Höhe der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Entlastungen, soweit diese an die Letztverbraucher und Kunden geleistet wurden, einen Erstattungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland.

Zwar enthält das Gesetz im Weiteren keine klare Rechtsfolge für den Fall, dass eine Leistung erst nach dem Dezember 2022 an die Kunden erbracht wird. Da bei einer verspäteten Leistung an den Kunden jedoch zumindest ein Risiko bestünde, ist dringend anzuraten, die Zahlung im Dezember 2022 vorzunehmen.

Muss zur Beantragung der Erstattung beim Bund zunächst von meinen Kunden, falls noch nicht vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse eingeholt werden?

§ 9 Abs. 5 Nr. 2 EWSG verlangt die Angabe „*einer E-Mail-Adresse oder einer Telefonnummer, Postanschrift des Kunden*“. Sollten dem Wärmelieferanten zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Telefonnummern oder E-Mail-Adressen vorliegen, ist fraglich ob deswegen der Antrag abgelehnt wird.

Den Buchhaltungsunterlagen der Unternehmen können E-Mail-Adresse und Telefonnummer nicht in jedem Fall entnommen werden. Teilweise liegen Wärmeversorgungsunternehmen die E-Mail-Adressen/Telefonnummern ihrer Kunden auch nicht immer vor. Für die eigene Berechnung der Unternehmen sind diese Daten auch nicht zwingend notwendig.

Entscheidend ist, dass der Beauftragte mit den angegebenen Daten die durch diese Vorschrift bezweckte Plausibilisierung durchführen kann. Es ist nicht auszuschließen, dass hierfür die Angabe der Postanschrift genügt. Denn auch durch diese lassen sich Liefermengen und Abschlagszahlungen den jeweiligen Kunden konkret zuordnen. Jedoch sollen die in § 9 Abs. 5 Nr. 1 bis 4 EWSG aufgeführten Antragsunterlagen es dem Beauftragten ermöglichen, den Erstattungsbeitrag zu ermitteln und eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Identität des Wärmeversorgungsunternehmens, des Bestehens der angeführten Lieferbeziehungen zu den einzelnen

Kunden und des Umfangs der geltend gemachten Abschlagszahlungen ohne weitere Umstände (und Verzögerungen) durchzuführen.

Zwar könnte der Beauftragte die Angaben der antragstellenden Unternehmen durch Kontaktaufnahme mit dem Kunden stichprobenartig prüfen, auch wenn mangels vorhandener Daten einzig die Postanschrift angegeben wird. Jedoch könnte es beim postalischen Austausch mit einem Kunden zu unerwünschten zeitlichen Verzögerungen kommen. Denkbar wäre die Bereitstellung anderer, elektronisch verfügbarer Nachweise, wie etwa Zahlungsnachweise für die Abschlagszahlung September 2022, anhand derer die Plausibilitätsprüfung vorgenommen werden könnte. Der Beauftragte ist auch befähigt, im Zweifelsfall andere Auskünfte zur Plausibilisierung des Antrags einzufordern. In Betracht kommt auch eine vorbehaltliche Auszahlung durch den Bund unter der Bedingung der Nachlieferung dieser Kontaktdaten.

Sollten sich die E-Mail-Adressen und/oder Telefonnummern seitens des Wärmeversorgers im Zuge der Antragstellung noch ermitteln lassen, sollte auch dies erwogen werden. Es empfiehlt sich letztlich, dem Beauftragten die stichprobenartige Plausibilitätsprüfung möglichst zu einfach zu ermöglichen.

§ 9 Abs. 5 Nr. 2 EWSG verlangt die Angabe der „Abschlagszahlung des Kunden für September 2022“. Kann hier alternativ auch die auf Grundlage des § 4 Abs. 3 Satz 2ff. EWSG alternativ ermittelte Kompensation angegeben werden?

§ 4 Abs. 3 Satz 2 bis 5 EWSG dienen dazu, (alternativ) den Betrag der Abschlagszahlung September zu ermitteln, wenn besondere Umstände vorliegen. Dieser ermittelte Septemberabschlagsbetrag ist mit dem Anpassungsfaktor von 1,2 zu multiplizieren, um den Betrag der nach § 4 Abs. 1 EWSG zu leistenden finanziellen Kompensation zu erhalten. Dieser ist dementsprechend auch anzugeben.

§ 9 Abs. 5 Nr. 3 EWSG sieht vor, dass die „Liefermenge für das Jahr 2021“ angegeben werden muss bzw. des „letzten Abrechnungszeitraumes“. In Fällen, in denen sog. Mieterdirektverträge abgeschlossen wurden, ist jeder Mieter zugleich Kunde und damit auch derjenige, der die Abschläge bezahlt. Erfolgt in diesen Fällen die Abrechnung nur über eine Zähler (Blockzähler) erhält jeder Mieter in der Regel seine eigene Wärmerechnung über das Hilfsverfahren nach der HKVO. Für diese Kunde kann sodann nicht immer eine ihm konkret zugeordnete Wärme- bzw. Liefermenge in kWh bzw. MWh im Antrag gemeldet werden, sondern nur die Verbrauchseinheiten gemäß HKVO. Ist dies ebenfalls zulässig im Antragsverfahren?

In solchen Fällen ließe sich auf den Wert abstellen, der der Abrechnung mit dem jeweiligen Mieter zugrunde gelegt wird.

Denkbar wäre aber auch, für eine Mehrzahl von Kundenbeziehungen, die alle vom selben Wärmeversorgungsunternehmen versorgt werden, einen „Block“-Betrag für diese Gruppe von Kunden und die Anzahl der Block-Kunden anzugeben.

Entscheidend ist, dass der Beauftragte mit der vorgenommenen Angabe eine Plausibilitätsprüfung durchführen kann.

7 FAQ Liste des BMWK, Stand: 10. November 2022¹⁵

Die Bundesregierung hat heute im Kabinett auf Vorlage des Bundeswirtschafts- und Klimaschutzministeriums einen Entwurf für das Soforthilfegesetz für Gas und Wärme auf den Weg gebracht. Haushaltskunden sowie Unternehmen mit einem Jahresverbrauch bis zu 1,5 Mio. kWh sollen hiermit im Monat Dezember entlastet werden. Mit diesem Vorschlag setzt die Bundesregierung den ersten Teil der Empfehlungen des Zwischenberichts der von der Bundesregierung eingesetzten ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 10. Oktober 2022 um. Die gemeinsame Arbeitsgruppe des Bundeskanzleramts, des Bundesfinanzministeriums und des Bundeswirtschafts- und Klimaschutzministeriums arbeitet mit Hochdruck an der Umsetzung der weiteren Elemente, konkret der Gas- und Strompreise, die in einem nächsten Schritt verabschiedet werden soll.

1. Warum ist eine Soforthilfe notwendig?

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft und im Jahresverlauf 2022 zum Teil zu extremen Preissteigerungen bei Haushalten und Unternehmen geführt. Auch wenn die Großhandelspreise zuletzt zurückgegangen sind, bleibt die weitere Entwicklung unsicher. Private Verbraucher und Unternehmen müssen weiter mit um ein Vielfaches höheren Preisen für Gas und Fernwärme (die häufig aus Erdgas erzeugt wird) rechnen und planen.

Die Abfederung der teilweise erheblichen Mehrbelastungen ist daher dringend geboten und nicht zuletzt wichtig für den sozialen Zusammenhalt und für die Stabilität der Volkswirtschaft. Mit dem heutigen Kabinettsbeschluss setzt die Bundesregierung den ersten Teil der Empfehlungen des Zwischenberichts der von der Bundesregierung eingesetzten ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 10. Oktober 2022 um. An der Umsetzung der Strom- und Gaspreisbremse wird mit Hochdruck gearbeitet. Diese folgt in einem nächsten Schritt.

¹⁵ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/11/20221110-soforthilfe-fuer-gas-und-waerme-passiert-den-bundestag.html>

2. Wer erhält die Soforthilfe?

Die Soforthilfe dient als finanzielle Überbrückung für alle Kunden, für die eine Gas- und Wärmepreisbremse ab März 2023 umgesetzt wird.

Dies sind in Bezug auf Gas:

- Letztverbraucher, die über Standardlastprofile (SLP) abgerechnet werden Haushalte, also private Verbraucherinnen und Verbraucher, sind SLP-Kunden.
- Letztverbraucher, die über eine registrierende Leistungsmessung (RLM) abgerechnet werden und deren Jahresverbrauch 1,5 Mio. kWh Gas nicht überschreitet, soweit sie das Erdgas nicht für den kommerziellen Betrieb von Strom- oder Wärmeerzeugungsanlagen nutzen.
- Letztverbraucher, die im Gesetz ausdrücklich genannt sind.

In Bezug auf Wärme sind dies alle Kunden, die mit einem Wärmeversorgungsunternehmen einen Wärmeliefervertrag abgeschlossen haben und deren Jahresverbrauch 1,5 Mio. kWh Wärme nicht überschreitet. Unabhängig vom Jahresverbrauch sind zudem Kunden erfasst, die die bezogene Wärme im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum an ihre Mieter weitergeben sowie staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs- Wissenschafts- und Forschungsbereichs.

Außerdem werden Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, sowie bestimmte weitere Bildungseinrichtungen (z.B. der Kammern) in den Kreis der Einrichtungen aufgenommen, die die Soforthilfe unabhängig von ihrem Verbrauch erhalten.

Sofern die Einrichtungen nach einem Standardlastprofil (SLP) beliefert werden, erfolgt die Entlastung analog der von anderen SLP-Kunden wie z. B. privaten Haushalten. Handelt es sich bei den Einrichtungen um Letztverbraucher, die im Zuge einer Registrierenden Leistungsmessung (RLM) beliefert werden, erfolgt die Entlastung entsprechend der im Soforthilfegesetz enthaltenen Regelungen für RLM-Kunden. In Bezug auf Wärme findet diese Unterscheidung nicht statt.

3. Wie funktioniert die Soforthilfe? Heisst das, dass die Abschlagszahlung Dezember schlicht entfällt?

Die Soforthilfe schafft einen Ausgleich für die gestiegenen Gas- und Wärmerechnungen und überbrückt die Zeit bis zur geplanten Einführung der Gaspreisbremse im Frühjahr. Dafür sollen Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas sowie Wärmekunden eine einmalige Entlastung erhalten.

Konkret entfällt für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas, die SLP-Kunden sind, im Dezember 2022 die Pflicht, eine vertraglich vereinbarte Voraus- oder Abschlagszahlung zu leisten. Beträge, die Letztverbraucher freiwillig dennoch zahlen, sind in der nächsten Rechnung vom Erdgaslieferanten zu berücksichtigen. In Bezug auf Wärmelieferungen sind Wärmeversorgungsunternehmen zu einer finanziellen Kompensation ihrer Kunden für deren im Dezember 2022 zu leistenden Zahlung verpflichtet. Diese ist bis 31. Dezember 2022 zu leisten. Dem Wärmeversorgungsunternehmen bleibt es überlassen, ob es die Kompensation durch einen Verzicht auf eine im Dezember fällige Voraus- oder Abschlagszahlung des Kunden, eine Zahlung an den Kunden oder eine Kombination aus beiden Elementen an den Kunden leistet.

Der Verzicht auf die Voraus- oder Abschlagszahlung bzw. die finanzielle Kompensation im Dezember dient dazu, dass den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Entlastung bereits in diesem Winter zugutekommt.

4. Was gilt für Mieter? Nicht alle Mieter haben ja einen eigenen Gaszähler in der Mietwohnung?

Im Verhältnis Mieter-Vermieter gelten verschiedene Besonderheiten.

So ist bei Mietverhältnissen ist die Besonderheit zu beachten, dass viele Mieter keinen eigenen Gaszähler in ihrer Mietwohnung haben. In diesem Fall gibt es kein direktes Vertragsverhältnis zwischen Gaslieferant und Mieter, sondern die Abrechnungen erfolgen hier zwischen Gaslieferant und Vermieter und dann über die Heizkostenabrechnung im Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter. Folglich gelten in diesen Mietverhältnissen auch Besonderheiten für die Soforthilfe im Dezember.

Viele Vermietende haben die monatliche Vorauszahlung noch nicht an die gestiegenen Energiepreise angepasst. In diesem Fall kommen die höheren Preise im Rahmen der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2022 auf die Mieterinnen und Mieter zu, die aber erst im Jahr 2023 erstellt wird. Der Vorschlag der Bundesregierung sieht deshalb vor, dass Vermietende die Entlastung mit der nächsten jährlichen Betriebskostenabrechnung an die Mieterinnen und Mieter weitergeben, wenn die monatlichen Vorauszahlungen noch nicht angepasst worden sind. Damit profitieren Mieterinnen und Mieter von der Entlastung zu dem Zeitpunkt, in dem sie die gesamte Preissteigerung des Jahres 2022 durch eventuelle Nachzahlungen tragen müssten.

Weitere Besonderheiten gelten für Mieterinnen und Mieter, bei denen die Betriebskostenvorauszahlung wegen gestiegener Gas- oder Wärmekosten in den letzten neun Monaten vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits erhöht wurde. Diese Mieterinnen und Mieter müssen den Erhöhungsbetrag im Dezember nicht bezahlen. In Gebäuden mit Gaszentralheizung muss ein Viertel der im Dezember 2022 anfallenden Betriebskosten nicht bezahlt werden, wenn der

Mietvertrag in den letzten neun Monaten neu geschlossen wurde. Denn bei Neuverträgen ist davon auszugehen, dass die Höhe der Betriebskostenvorauszahlung dem aktuellen Preisniveau entspricht.

5. Wie hoch ist die Entlastung?

Die endgültige Höhe der Entlastung wird erst im Rahmen der nächsten Rechnung ausgewiesen. Sie berechnet sich bei SLP-Kunden anhand von einem Zwölftel des prognostizierten Jahresverbrauchs, der den September 2022 umfasste, multipliziert mit dem im Dezember 2022 gültigen, zwischen Letztverbraucher und Erdgaslieferanten vertraglich vereinbarten Arbeitspreis ergänzt um ein Zwölftel des Grundpreises. Im Rahmen der turnusmäßigen Jahresrechnung erfolgt zudem ein Abgleich zwischen der nicht geleisteten Voraus- oder Abschlagszahlung für Dezember und dem endgültigen Betrag der einmaligen Entlastung. Der Differenzbetrag ist jeweils auszugleichen.

Im Bereich Wärme erfolgt aufgrund anderer Vertragsstrukturen als bei leitungsgebundenem Erdgas die Entlastung für den Dezember durch eine pauschale Zahlung, die sich an der Höhe des im September gezahlten Abschlags bemisst.

6. Was konkret muss der Verbraucher jetzt tun?

Wenn Verbraucherinnen und Verbraucher ihrem Gaslieferanten eine Einzugs-Ermächtigung erteilt haben, dann müssen sie nichts weiter tun. Dann ist der Lieferant in der Pflicht.

Wenn Verbraucherinnen und Verbraucher z. B. einen Dauerauftrag erteilt haben, dann kann ein Dauerauftrag nur durch die Verbraucherinnen und Verbraucher selbst angepasst werden. Dann müsste dieser für Dezember geändert werden. Anderenfalls wird der zu viel überwiesene Betrag in der Jahresabrechnung verrechnet.

Wenn Verbraucherinnen und Verbraucher monatlich eine Überweisung selbst vornehmen, müssen sie dies im Dezember nicht tun.

Bei Mietenden und in Wohnungseigentümergeinschaften gelten die o.g. Besonderheiten. Hier muss der Vermietende bzw. die WEG informieren und die Entlastung kommt dann im Rahmen der Heizkostenabrechnung.

Mieter, deren Abschläge seit dem Februar erhöht wurden oder die seit dem Februar einen neuen Mietvertrag geschlossen haben, sollten sich ihrer Optionen in Bezug auf den Dezemberabschlag bewusst sein. Sie können ihre Überweisung des Abschlages entsprechend kürzen oder

um eine Erstattung des überzahlten Betrages bitten. Sie können aber auch untätig bleiben. In diesem Fall wird der Vermieter den überzahlten Betrag im Rahmen der Betriebskostenabrechnung berücksichtigen.

7. Was gilt bei Wohnungseigentum oder Eigentum von alleinstehenden Häusern?

Für Wohnungseigentümergeinschaften gilt Vergleichbares wie für Vermietende/Mietende. Maßgeblich ist, ob man einer Wohnungseigentümergeinschaft angehört oder nicht.

Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer hat die Entlastung im Rahmen der Jahresabrechnung an die Wohnungseigentümer weiterzugeben. Die Höhe der Entlastung der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer ist in der Jahresabrechnung auszuweisen. Die Informationspflichten für Vermieter gelten für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer entsprechend. Ist eine Eigentumswohnung vermietet, informiert der Vermieter, nachdem er die Informationen von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer erhalten hat, unverzüglich den Mieter.

Wenn es um einen einzelnen Eigentümer (Alleineigentümer) eines einzelnen Hauses geht, dann ist dieser „normaler Verbraucher“ und bekommt seine Gasrechnung von seinem Gaslieferanten. Ergo: es gibt im Dezember eine Soforthilfe.

8. Gibt es dann aber noch eine Sparanreiz, wenn der Dezember-Abschlag pauschal entfällt?

Durch die pauschale vorläufige Entlastung beim Dezemberabschlag werden Verbraucher unmittelbar während der Heizperiode entlastet und damit dann, wenn die Entlastung für viele wirklich nötig ist.

Missbrauchsmöglichkeiten werden dadurch eingegrenzt, dass beim Erdgas mit der nächsten Rechnung eine genaue Abrechnung auf Grundlage von einem Zwölftel eines prognostizierten Jahresverbrauchs stattfindet. Maßgebliche Bezugsgröße für dieses Zwölftel ist bei SLP-Kunden grundsätzlich die im Monat September 2022 angewendete Prognose des Jahresverbrauchs, die mit den Preisen vom Dezember 2022 multipliziert wird. Dadurch bleiben Einsparanreize erhalten. Bei der Wärme wird grundsätzlich auf den Betrag des im September 2022 an das Wärmeversorgungsunternehmen geleisteten Abschlag abgestellt. Dieser wird um einen Anpassungsfaktor von 20 Prozent erhöht, um Preissteigerungen zwischen September und Dezember abzubilden.

9. Wieso bekommen denn alle die Soforthilfe, also auch die Vermögenden, das ist doch ungerecht?

Für die Bundesregierung steht an oberster Stelle, gerade die Letztverbraucher schnell spürbar zu entlasten. Dies ist auch eine Empfehlung der Expertenkommission Gas, die die Bundesregierung mit der Soforthilfe Dezember umsetzt.

Die Soforthilfe ist hierfür ein Instrument, welches schnell und praktische umsetzbar ist, um die Verbraucherinnen und Verbraucher und kleine Betriebe im Monat Dezember 2022 zu entlasten.

11. Wieso nicht bereits die Gas-, Wärme- und Strompreisbremse, wieso nur die Soforthilfe?

Bei der Umsetzung der Entlastung bestand ein erheblicher Zeitdruck: Mit anhaltend angespannter Lage auf dem Gasmarkt und den weiterhin hohen Preisen steigt mit jedem Tag der Druck auf Endverbraucher. Daher braucht es schnelle eine Entlastung. Diese wird mit der Soforthilfe Dezember geschaffen. Die Gas- und Strompreisbremse folgt in einem nächsten Schritt.

12. Wie ist es mit medizinischen Einrichtungen, Bildungs- und Sozialeinrichtungen?

Bestimmte Einrichtungen aus den Bereichen Soziales, medizinische Versorgung und Pflege sowie Bildung/Wissenschaft/Forschung erhalten ebenfalls die Soforthilfe, auch wenn ihr Jahresverbrauch 1,5 Mio. kWh Gas überschreitet.

Konkret sind dies:

- zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen,
- staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs und
- Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder anderer Leistungsanbieter.

Nicht erfasst sind zugelassen Krankenhäuser. Für diese soll eine Lösung über andere Regelungen gefunden werden.

13. Was gilt für die Versorger? Wir machen diese ihren Erstattungsanspruch gegen den Staat geltend und über wen erfolgt die Auszahlung?

Um die Entlastung für den Monat Dezember 2022 zu finanzieren, haben die Energielieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen ihrerseits einen Erstattungs- oder einen Vorauszahlungsanspruch gegen den Bund. Betroffen sind rund 1.500 Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen. Sie müssen die Auszahlung des Anspruchs nach einem Prüfverfahren durch einen mandatierten Dienstleister über ihre Hausbank bei der KfW beantragen.

14. Was für ein Gesetz ist es rechtlich?

Das ist ein neues, eigenes Gesetz zur Umsetzung der Soforthilfe. Da es zeitlich begrenzt ist, erfolgen keine Regelungen innerhalb anderer energiewirtschaftlicher Normen, z.B. des Energiewirtschaftsgesetzes.

15. Die Besteuerung der Entlastung

Sie ist für das Veranlagungsjahr 2023 vorgesehen. Sie wird nicht in diesem Gesetz geregelt, sondern nur darin angekündigt. Es geht um die Schaffung eines sozialgerechten Ausgleichs. Dieser Abschlag wird für Steuerpflichtige, die die Ergänzungsabgabe auf die Einkommensteuer (Solidaritätszuschlag) entrichten, mit der Abrechnung der Versorger und Verwalter frühestens für den Veranlagungszeitraum 2023 zu versteuern sein. Nähere Details werden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Gas- und Wärmepreisbremse geregelt.

16. Antworten zu Einzelfällen

Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass die überwiegende Zahl der Mieter noch Betriebskostenvorauszahlungen leistet, die noch nicht an die gestiegenen Energiepreise angepasst sind. Diese Mieter werden erst im Rahmen der Betriebskostenabrechnung das Signal der gestiegenen Preise in Form einer Nachzahlung empfangen. Aus diesem Grund erhalten diese Mieter eine Entlastung nicht im Dezember, sondern erst im Rahmen der Betriebskostabrechnung für 2022, die im Jahr 2023 stattfindet; also zum richtigen Zeitpunkt.

Sonderfall 1: Diejenigen Mieter, deren Vorauszahlungen bereits an die gestiegenen Energiepreise angepasst worden sind, werden bereits im Dezember durch diese Preissteigerungen finanziell belastet. Das Soforthilfegesetz befreit diese Mieter davon, den Erhöhungsbetrag zu zahlen. Dies ist aus Gründen der Gleichbehandlung sinnvoll. Mieter mit erhöhten Abschlägen werden damit genauso gestellt wie die übrigen Mieter, deren Abschläge noch nicht angepasst worden sind. Sie tragen dann – so unser Gedanke – gerade nicht die gestiegenen Gaspreise, sondern das Preisniveau aus der Zeit vor den großen Energiepreisanstiegen.

Sonderfall 2: Erhöhte Abschläge zahlen auch solche Mieter bereits, die ihren Mietvertrag erst kürzlich/in den vergangenen neun Monaten geschlossen haben. Wir dürfen davon ausgehen, dass bei Neuabschlüssen Betriebskostenvorauszahlungen vereinbart werden, die nicht zu einer Unterdeckung des Vermieters führen und daher an die gestiegenen Energiepreise angepasst sind. Auch die Mieter mit kürzlich abgeschlossenen Mietverträgen werden also im Dezember unmittelbar durch die gestiegenen Energiepreise belastet und sind daher durch das Soforthilfegesetz wiederum unmittelbar zu entlasten. Eine Kürzung ihres Abschlaages um einen Erhöhungsbetrag ist aber nicht möglich, weil diese Mieter von Anfang an höhere Abschläge gezahlt haben. Der Abschlag von Mietern in gaszentralbeheizten Gebäuden wird daher im Dezember pauschal um ein Viertel gekürzt; diese Pauschale soll den Anstieg der Heizkosten im Jahr 2022 abbilden.

Abwicklungsmethode für die Sonderfälle 1 und 2: Liegt einer der beiden Sonderfälle vor, so müssen Mieter den Erhöhungsbetrag Abschlag für Dezember nicht leisten, das heißt, sie können ihre Miete um diesen Betrag gekürzt an den Vermieter zahlen. Sofern eine Kürzung der Vorauszahlung im Monat Dezember zeitlich nicht mehr möglich sein sollte, kann der Mieter den entsprechenden Betrag vom Vermieter zurückverlangen oder gegenüber dem Vermieter die Aufrechnung erklären und gegebenenfalls die nächste Betriebskostenvorauszahlung um den entsprechenden Betrag kürzen.

Den Mietern steht es ebenso frei, gegenüber dem Vermieter auf eine Herabsetzung der Vorauszahlung für Betriebskosten für den Monat Dezember zu verzichten, um so den Betrag etwaiger Nachforderungen im Rahmen der Abrechnung der laufenden Abrechnungsperiode zu verringern. Kürzt der Mieter den Abschlag nicht und fordert er einen zu viel geleisteten Betrag auch nicht zurück, verrechnet der Vermieter den zu viel geleisteten Betrag im Rahmen der nächsten Betriebskostenabrechnung.

Wenn ich erst Oktober einziehe, woher kennt mein neuer Anbieter meine Septemberdaten

Der neue Lieferant übernimmt die Verbrauchsprognose des vorherigen Lieferanten, der diesen Gasanschluss für den vorangegangenen Mieter/Eigentümer beliefert hat. Diese Verbrauchsprognose liegt der Entnahmestelle vor. Sie wird dem neuen Lieferanten übermittelt, damit er die Parameter des neuen Vertrages bestimmen kann. Dann kann der neue Lieferant sie auch hier nutzen, um die Entlastung zu berechnen.

Die Entlastung berechnet sich anhand der Jahresverbrauchsprognose des vorherigen Gaskunden für diese Wohnung. Diese Jahresverbrauchsprognose kennt der neue Lieferant auch. Der Gaskunde bekommt also auch in diesem Fall eine Entlastung.

Mein Gasanbieter zieht nur 11 Abschläge ein, aus Abrechnungsgründen entfällt der September-Abschlag.

Sofern es sich in dem dargestellten Fall um einen SLP-Kunden handelt, entfällt für ihn als vorläufige Leistung ebenfalls zunächst die Pflicht zum Leisten einer vertraglich vereinbarten Voraus- oder Abschlagszahlung für den Monat Dezember 2022. Ein etwaiger Differenzbetrag zwischen der genannten vorläufigen Leistung und dem tatsächlichen Entlastungsbetrag wird mit der nächsten Rechnung ausgeglichen.

Weil ich zum 1. Januar einen neuen Gas-Anbieter habe, berechnet der alte Anbieter im Dezember keinen Abschlag, sondern macht gleich die Endabrechnung.

In diesem Fall hat der Erdgaslieferant, der den Letztverbraucher am Stichtag 1. Dezember 2022 mit Erdgas beliefert, den Entlastungsbetrag in seiner Rechnung zu berücksichtigen.

8 FAQ Antrag EWVG des Beauftragten V1, Stand 15.11.2022¹⁶

8.1 Allgemeine Fragen zum Antragsprozess

Wo können Anträge ab wann gestellt werden?

Die Antragstellung ist ausschließlich online unter <http://soforthilfegaswaerme.pwc.com/> möglich. Die Antragsformulare werden dort im Laufe des 17.11.2022 zur Verfügung gestellt.

Können Anträge für "Erdgas" und "Wärme" zusammengestellt werden?

Für jeden Erdgaslieferanten bzw. jedes Wärmeversorgungsunternehmen im Sinne des EWVG sind jeweils gesonderte Anträge nach § 8 bzw. § 9 EWVG zu stellen. Ein einheitlicher Antrag für einen Unternehmensverbund ist nicht zulässig. Von Versorgungsunternehmen, die sowohl als Erdgaslieferant als auch als Wärmeversorgungsunternehmen tätig sind, sind jeweils separate Anträge nach § 8 bzw. § 9 EWVG zu stellen.

Welche Informationen und Unterlagen müssen für die Antragstellung bereitgehalten werden?

Siehe hier: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/soforthilfe-gaswaerme-checkliste.pdf?blob=publicationFile&v=10>

Kann ich einen Antrag auch absenden, wenn ich (noch) nicht alle Informationen vorliegen habe?

Ja, das ist grundsätzlich möglich.

Zwingend sind laut Antragscheckliste die Angaben zum Antragsteller und zur Hausbank.

Soweit Ihnen die notwendigen Informationen zur Berechnung der Vorauszahlung (Erdgaslieferanten) bzw. der Zahlung auf den Erstattungsanspruch (Wärme) erst für einen Teil der Letztverbraucher (Erdgas) bzw. der Kunden (Wärme) vorliegen, kann dennoch eine Antragstellung erfolgen, solange die Plausibilität der Angaben gewährleistet ist. Hiervon ist auszugehen, wenn die vorliegenden Informationen ausreichen, um Rückschlüsse auf den geltend gemachten Anspruch zu ziehen. Ergibt sich später, dass die geltend gemachten Ansprüche nicht zutreffend

¹⁶ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/Soforthilfe-Energiepreise/soforthilfe-energiepreise.html>

errechnet wurden, können dann im Wege von Änderungsanträgen (diese Funktion wird voraussichtlich Anfang Dezember verfügbar sein) Ansprüche auf Zahlungen nachgereicht bzw. aktualisiert werden.

Bei Erdgas ist bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 eine Endabrechnung vorzulegen. Auf dieser Basis wird zu einem späteren Zeitpunkt geklärt, ob der Vorauszahlungsbetrag anzupassen ist und ein Nachzahlungsanspruch bzw. eine Rückzahlungspflicht besteht.

Wärmeversorgungsunternehmen müssen bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 den Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft über das Ergebnis einer Prüfung der Erfüllung der Verpflichtungen zur finanziellen Kompensation der Kunden und der Richtigkeit der in dem Erstattungsantrag enthaltenen Angaben vorlegen.

Hinsichtlich der geforderten Aufteilungen der Vorauszahlung (Erdgaslieferanten) in die gesetzlich geforderten Teilsummen gilt, dass die Aufteilung plausibel sein muss. Eine fundierte Schätzung des Aufteilungsschlüssels ist insofern grundsätzlich möglich. Vgl. hierzu auch weiter unten die Hinweise zur Aufteilung in die Teilsummen "Arbeitspreis", "Grundpreis", "Umsatzsteuern" und "sonstige Abgaben" (Erdgaslieferanten).

Wer ist als Kontaktperson des Unternehmens anzugeben?

Die Angabe der (fachlichen) Ansprechperson für etwaige inhaltliche Rückfragen wird dringend empfohlen.

Was sind die nächsten Schritte nach Antragseinreichung? Wie kann ich nach Antragseinreichung Informationen zum Status des Antrags erhalten?

Es ist vorgesehen, dass Ihnen binnen drei Werktagen nach Einreichung des Antrags der sog. "Ergebnisbericht" (Ergebnis der Plausibilitätsprüfung des Beauftragten PwC) zu Ihrem Antrag per E-Mail an die von Ihnen bei Antragstellung hinterlegte E-Mail-Adresse zugeht. Soweit Sie dem im Antrag zugestimmt haben, übersendet PwC den Ergebnisbericht an Ihre Hausbank und an die KfW (sofern der Bericht keine Beanstandungen ergab). Sie müssen insofern nichts weiter unternehmen. Eine parallele Versendung an Ihre Hausbank ist nicht erforderlich.

Sollten Sie am vierten Werktag nach Antragstellung keinen Ergebnisbericht durch uns erhalten haben, melden Sie sich bitte unter +49 30 / 2636 5030 bzw. de_soforthilfegaswaerme@pwc.com. Halten Sie dafür Ihre Antragsnummer bereit.

Es wird dringend empfohlen, nach Erhalt des Ergebnisberichtes Kontakt mit Ihrer Hausbank aufzunehmen und zu prüfen, ob der Bericht auch dort eingegangen ist.

8.2 Spezielle Fragen zum Antragsprozess "Erdgas"

Wobei handelt es sich bei der sog. "Betriebsnummer"?

Die Betriebsnummer wird von der Bundesnetzagentur als Kennzahl für die Zuordnung und Identifikation des Unternehmens je Tätigkeitsfeld vergeben und liegt Ihnen vor, wenn Sie der Anzeigepflicht nach § 5 des Energiewirtschaftsgesetzes unterliegen. Die Betriebsnummer besteht aus acht Stellen. Die ersten beiden Ziffern kennzeichnen die Marktrolle. Die Angabe beschleunigt den Prozess, ist aber keine Pflicht.

Was ist bei der Aufteilung in die Teilsummen "Arbeitspreis", "Grundpreis", "Umsatzsteuern" und "sonstige Abgaben" hinsichtlich der Kunden mit SLP zu beachten?

Die Gesamtsumme muss den Brutto-Abschlagszahlungen der Letztverbraucher entsprechen.

Arbeits- und Grundpreis sind dabei "netto" anzugeben, d. h. ohne Umsatzsteuer. Sofern alle Abgaben bereits in der Teilsumme "Arbeitspreis" (netto) enthalten sind, ist eine Nutzung der Teilsumme "sonstige Abgaben" nicht notwendig.

Eine Aufteilung in die Teilsummen kann ggf. auch zunächst geschätzt werden, sofern die Schätzung zu nachvollziehbaren Ergebnissen führt.

Wichtig ist, dass die Gesamtsumme der vier Teilsummen "Arbeitspreis", "Grundpreis", "Umsatzsteuern" und "sonstige Abgaben" den Brutto-Abschlagszahlungen der Letztverbraucher entspricht (vgl. vorstehend).

Wie wird "weit überwiegend" nach § 2 Abs. 1, Satz 4 Nr. 1 ESWG ausgelegt?

Das Erdgas wird nahezu vollständig (mind. 90%) im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des WEG bezogen.

Wie ermittle ich die voraussichtliche Zahl der Letztverbraucher zum 1.12.2022?

Geben Sie die zum Zeitpunkt des Antrags bekannte Zahl inklusive der bekannten Lieferantenumwechsel an, die bis zum 01.12.2022 vollzogen werden.

8.3 Spezielle Fragen zum Antragsprozess "Wärme"

Mir sind die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse meiner Kunden nicht bekannt. Wie gehe ich damit um?

Es reicht, eine der beiden Informationen zur Verfügung zu stellen. Sollten diese nur mit unverhältnismäßigem Rechercheaufwand verfügbar sein, können alternativ auch andere Nachweise zur Plausibilisierung beigebracht werden (bspw. Einzahlungsnachweise für Abschlagszahlung September 2022).

Es wird nach der "Abschlagszahlung des Kunden für September 2022 nach § 4 Absatz 3" gefragt - manche Kunden zahlen aber keinen Abschlag im September 2022. Was gebe ich in diesen Fällen an?

Hier ist eine Angabe nach den alternativ in § 4 Absatz 3 EWSG genannten Berechnungsmethoden zulässig, bspw. also die Durchschnittsbildung.
Bitte machen Sie deutlich, dass es sich um den (errechneten) Abschlagszahlungsbetrag vor Anwendung des Anpassungsfaktors 1,2 handelt.

Wie gehe ich vor, wenn ich die Liefermenge des Kalenderjahres 2021 oder ersatzweise die Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraums nicht einzeln, sondern lediglich über Blockzähler zuordnen kann?

Denkbar wäre, für eine Mehrzahl von Kundenbeziehungen, die alle vom selben Wärmeversorgungsunternehmen versorgt werden, einen „Block“-Betrag für diese Gruppe von Kunden und die Anzahl der Block-Kunden anzugeben. Entscheidend ist die Nutzbarkeit der Angabe für Plausibilitätsprüfungen.

Ansprechpartner:

Carsten Wesche
Telefon: 030/300199-1522
carsten.wesche@bdew.de

Peter Krümmel
Telefon: 030/300199-1360
peter.kruemmel@bdew.de

Dr. Michael Koch
Telefon 030/300199-1530
michael.koch@bdew.de

BDEW Hinweis Lobbyregister:

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38